

ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Jahrgang 2

1951

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Erziehungsarbeit in amerikanischen Gefängnissen <i>Dr. Robert Werner</i>	2
Vormundschaft und Fürsorge im Strafvollzug <i>E. Reich</i>	11
Länder-oder Bundesvollzug <i>Dr. Edmund Duckwitz</i>	22
Protokoll der 1. Tagung des Strafvollzugsausschusses am 22. 2. 1951 im Bundesjustizministerium, Bonn, Rosenberg	24
In welchem Ausmaß erfordert der Schutz der Gesellschaft die Anlegung und Veröffentlichung eines Strafregisters und wie müsste dieses Strafregister sowohl als auch die Rückgabe der bürgerlichen Ehrenrechte an den Rechtsbrecher organisiert werden, um dessen Rehabilitierung zu erleichtern? <i>Dr. M. P. Vrij</i>	28
Wie hat sich die Strafbehandlung von jugendlichen Rechtsbrechern entwickelt? <i>R. L. Bradley, M. C.</i>	38
Internationale Tagung über Vorbeugungsmaßnahmen und nachgehende Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Jugendliche <i>Alfons Wahl</i>	44
Die weiblichen Strafgefangenen in den Strafanstalten Bremen-Oslebshausen <i>Anny Fleder</i>	45
Aus dem Gefängnis entlassen <i>Otto Konze</i>	48
Kurze Hosen im Jugendgefängnis? <i>Dr. Edmund Duckwitz</i>	55
Bericht über die Tätigkeit der Blutspenderzentrale des Krankenhauses Bruchsal im Kalenderjahr 1950 <i>Dr. Ernst</i>	56
Ein Richter geht ins Gefängnis	58
Entweichungen in den USA.	60
Strafvollzugsdienst - Personalveränderungen im Jahr 1951 in Württemberg-Baden	61
Personalmeldungen aus bremischen Gefängnissen	64

Erziehungsarbeit in amerikanischen Gefängnissen

Gedanken anlässlich einer Studienreise

von

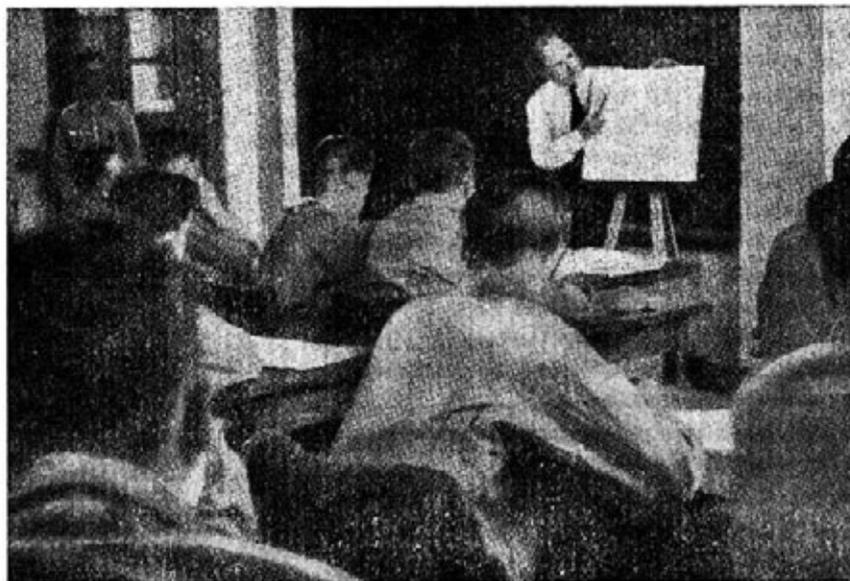
Dr. Robert Werner, Direktor der Strafanstalt für männliche junge Gefangene, Rockenberg

I. Warum Erziehung im Gefängnis?

Als im Jahre 1824 ein Geistlicher des berühmten Gefängnisses von Auburn die jüngeren Gefangenen im Lesen und Schreiben unterrichten wollte, widersetzte sich der Anstaltsleiter diesem Vorhaben. Seine Meinung war, daß die Gefahr für die

ker, die Erziehung und Ausbildung im Gefängnis für einen törichten Versuch zur Verweichlichung und Verhätschelung der Gefangenen halten.

Nichts ist falscher als diese Annahme. Echte Erziehung und Schulung ist im Gefängnis ein Teil, und zwar ein besonders wichtiger und unentbehrlicher Teil eines sorgfältigen



Gesellschaft noch größer würde, wenn die Kriminellen Schulkenntnisse erhielten. Wenn die Gefangenen in der Lage wären zu schreiben, würden sie z. B. leichter Urkundenfälschungen oder Betrügereien begehen können.

¶ Aber auch heute noch gibt es mit Sachkenntnis wenig belastete Kriti-

Programms und sorgfältigen Planes, nach dem der Gefangene in den Stand gesetzt werden soll, ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zu werden. Das Problem der Erziehung im Gefängnis ist ein Problem der Resozialisierung. Die allgemeine Neigung und Grundhaltung des Gefangenen muß geändert werden. Das ist unmöglich,

wenn nicht an ihre Stelle andere, nützliche Neigungen und Interessen treten. Gerade der jugendliche Gefangene weiß gar nicht, daß ein anständiges Leben in der Gesellschaft sich lohnt. Wenn seine innere Einstellung geändert werden soll, so muß er sehen, welche Befriedigung anständige, hart arbeitende Leute von ihrem Leben haben können und er muß erkennen, welcher echte Wert und Nutzen dem einzelnen aus einer sinnvollen Einordnung in die Gemeinschaft erwächst.

Das erste Ziel der Erziehung im Gefängnis ist daher, Beziehungen und Berührungen zwischen dem Gefangenen und dem Leben der Gesellschaft herzustellen. Solche Berührungen können durch den Unterricht im Lesen und Schreiben vermittelt werden und ebenso durch allgemeine Belehrungen in der Anstaltsschule, durch ein tätiges Gemeinschaftsleben in Erziehungsgruppen, durch Bücher, Filme usw.

Wenn die Sehnsucht nach einem andren besseren Leben erwacht ist, muß das nächste Ziel der Erziehung sein, neue positive Interessen zu wecken und zu fördern und dem Gefangenen das Gefühl zu geben, daß er als gleichberechtigtes Mitglied am Leben der Gesellschaft teilhaben kann, wenn er es nur wünscht und wenn er so handelt, wie man es von einem Mitglied der Gesellschaft erwarten muß. Die Einsamkeit des Gefangenen muß gewandelt werden in das Gefühl, Glied einer Gemeinschaft, Mitglied der Gesellschaft zu sein.

Viele Erziehungs-, Unterrichts-, und Fortbildungsmethoden, die ich

in 21 Anstalten des Bundes oder einzelner Staaten und in privaten Heimen für Straffällige oder für gefährdete Jugendliche in den Vereinigten Staaten sah, dienen diesen Zielen in ausgezeichneter Weise. Der folgende Überblick kann nur die wichtigsten und besonders auffallenden Beobachtungen streifen.

II. Mittel und Methoden der Erziehung und Fortbildung.

A. Allgemeiner Unterricht.

Die meisten Anstalten für Jugendliche oder minderjährige Gefangene haben eine Tagesschule, zu deren Besuch alle Insassen verpflichtet sind, die nicht die in der 5. Klasse der Volksschule verlangten Leistungen erreichen. Der Besuch dieser Tagesschule wird in der Regel wie ein Arbeitseinsatz für den ganzen oder für den halben Tag gerechnet. In Chillicothe gibt es z. B. 3 Klassen für Elementarunterricht. In Englewood besteht eine Tagesschule mit 15 jungen Gefangenen, die in Englisch, Rechnen und natürlich vor allem in Schreiben und Lesen unterrichtet werden. El Reno hat eine ähnliche Klasse, die den ganzen Tag arbeitet. Selbstverständlich haben die Anstalten für Jugendliche unter 16 Jahren eine regelrechte Schulausbildung, so die „National Training School“ für Jungen in Washington, das Staatliche Erziehungsheim für Jungen in Jamesburg und das für Mädchen in Trenton (New Jersey) oder die „Industrial School“ des Staates Colorado in Golden.

Vielseitiger Unterricht wird in den Abendschulen gegeben. In allen

Anstalten des Bundes und der Staaten sah ich ein reiches und wirkungsvolles Abendschulprogramm. Englisch, Maschinenschreiben, Naturwissenschaften, bildende Kunst und Reklamezeichnung, Sprachlehre, amerikanische Geschichte sind in den meisten Anstalten Unterrichtsfächer. Außerdem gibt es Arbeitskreise, in denen die aktuellen Ereignisse in der Welt, Mathematik und Englisch für Oberschüler, Seelenkunde, Lebens-

B. Berufsausbildung

Die Berufsausbildung hat einen hohen Stand erreicht. Viele Anstalten unterhalten Lehrwerkstätten mit einer sehr wertvollen Ausstattung und besonders qualifizierten Ausbildern. In Englewood z.B. bestehen Lehrwerkstätten für Automechaniker, Elektriker, Maschinenschlosser, Schweißer, Schreiner und Installateure. Einige dieser Werkstätten werden auch für die laufen-



kunde und andere Gebiete behandelt werden. In Chillicothe bestehen Abendkurse auch in Radiomechanik und Landwirtschaft. In Englewood sah ich einen ausgezeichneten Handelsschullehrgang. Andere Unterrichtsgebiete sind Journalismus — gewöhnlich in Verbindung mit einer Anstaltszeitung — Drucken, öffentlicher Vortrag und anderes.

den Unterhaltungsarbeiten in der Anstalt gebraucht. Außerhalb dieser speziellen Lehrwerkstätten wird eine Lehrausbildung auch bei der regulären Arbeit (sogenanntes On-the-Job-Training) für Büroangestellte, in der Küche, im Kesselhaus, in der Einkaufszentrale und in der Weißbinder- und Malerkolonnen gegeben. Ungefähr 40% der jungen Gefange-

nennnehmen in Englewood an dieser Berufsausbildung teil. Die Einrichtungen in den anderen Anstalten auf diesem Gebiet sind entsprechend. Eine besonders hervorragende Ausbildung wird in der Flugzeugmechanikerschule in Chillicothe für ungefähr 60 Insassen gegeben. Diese Schule wurde mit einem Aufwand von ungefähr 250000 Dollar eingerichtet, die jährlichen Kosten betragen etwa 60000 Dollar. Aber sogar das Lager Natural Bridge mit nur 60 jungen Gefangenen besitzt ein ausgezeichnetes Berufsausbildungsprogramm mit hervorragend ausgestatteten Werkstätten für Holzarbeit und Autoschlosserei. In Dunbary wird eine Spezialausbildung in einer guten Schreibmaschinen-Reparaturwerkstatt gegeben, und in Ashland sah ich eine sehr intensive landwirtschaftliche Berufsschule. Alle Anstalten für Mädchen und Frauen haben eine Spezialausbildung in Schönheitspflege.

C. Leibesübungen.

In allen Anstalten werden Leibesübungen auf freiwilliger Grundlage betrieben. Sportplätze und Turnhallen sind in Ordnung und sehr gut ausgestattet. Die „Industrial School“ für Jugend des Staates Colorado in Golden besitzt ein ausgezeichnetes Schwimmbad unter ihrer Turnhalle. Für Sport und Leibesübungen gibt es ein vielseitiges Programm. Es ist dazu bestimmt, jedem Insassen die Möglichkeit zur Betätigung zu geben und ihm zu helfen Selbstbeherrschung und sportliches Verhalten zu lernen. In allen Anstalten wird Korbball, Softball und Volley-

ball gespielt, in manchen auch Fußball (auf amerikanische Art) und Boxen, außerdem wird Leichtathletik betrieben. Neben diesen Hauptsportarten fand ich Tennis, orthopädische Gymnastik, Gewichtheben und Tischtennis. Die meisten Bundesanstalten pflegen eine gute Zusammenarbeit mit Sportmannschaften von draußen, die fast wöchentlich zu Wettspielen in die Anstalten hineinkommen. Manche Anstalten, z.B. Englewood schicken ihre Mannschaften auch nach außerhalb.

D. Fernunterrichtskurse

Eine besondere Art der Ausbildung, die bisher in Deutschland noch selten und nicht systematisch ausgebaut ist, sind die Fernunterrichtskurse. Diese Kurse sind sehr wichtig, um den Anstaltsinsassen zu einem ernsthaften Selbststudium anzuhelfen. Besonders in kleinen Anstalten sind sie wertvoll, wenn ihr Gebrauch durch geeignete Lehrer geleitet wird. Die Bundesuntersuchungsanstalt in New York hat die besten Erfahrungen mit derartigen Kursen durch Unterrichtsbriefe gemacht, die den Häftlingen durch die privaten Unterrichtsinstitute, in manchen Fällen auch durch die staatlichen Universitäten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In El Reno sind mehr als 30% der Anstaltsinsassen in die Fernunterrichtskurse der Universität von Oklahoma eingeschrieben, und zwar zur Zeit in 112 verschiedenen Unterrichtsfächern. Bei erfolgreicher Beendigung eines Kurses wird ein Zeugnis ausgehändigt. Die Kurse sind kostenlos, lediglich für das

Zeugnis ist eine Gebühr von 5 Dollar zu zahlen.

E. Anstaltsbücherei.

In den Anstaltsbüchereien wird eine ausgezeichnete Arbeit geleistet. Die Ausstattung ist im allgemeinen sehr gut. Zum Beispiel sind in Dunbary etwa 5000 Bücher für 400 bis 600 Gefangene, in Chillicothe 14000 Bücher für 1200 Gefangene, in Englewood 8000 Bücher für 380 Gefangene. In der Regel bekommen die Bundesanstalten jährlich 1000 Dollar für die Neuanschaffung von Büchern und für Zeitschriften zur Verfügung gestellt. In den meisten Anstalten dürfen die Gefangenen die Bücherei zu bestimmten Zeiten aufsuchen und sich die Bücher, die sie wünschen, selbst auswählen. Meistens haben sie die Möglichkeit, in der Bücherei Zeitungen und Zeitschriften zu lesen. Der unter verständnisvoller Aufsicht stehende Leseraum ist eine wirksame Hilfe für die Gefangenen. Alle Anstaltsinsassen, besonders die jüngeren, lieben besonders Abenteuer- und Gespenstergeschichten. Es ist wichtig, sie bei der Auswahl ihrer Bücher zu beraten. In Dunbary versuchen die Lehrer die Gefangenen zu wirklich guter Lektüre zu führen. In Englewood hält die besonders befähigte Bibliothekarin die Jungen an, nachdem sie ein Wildwestbuch gelesen haben, nun ein interessantes Buch über die Geschichte des Westens zu nehmen und danach eine gute Biographie von einem der berühmten Führer der amerikanischen Nation.

F. Freizeitgestaltung

In allen Anstalten versuchen die Erziehungsbeamten die Freizeit für die soziale Erziehung der Insassen nutzbar zu machen. An den Werktagen sind an fast allen Abenden Unterrichtsstunden oder Leibesübungen. Am Samstag gibt es verschiedene Veranstaltungen, z.B. Spiele, Wettrennen u.ä. In allen Anstalten wird wöchentlich ein großer Tonfilm gezeigt. Auch hierdurch hofft man die Verbindung des Gefangenen mit dem Leben draußen aufrecht erhalten zu können. Neben Unterhaltungsfilmen werden auch Kultur- und Unterrichtsfilme verschiedenster Art verwendet.

Von besonderer Bedeutung scheint mir zu sein, daß es Bastelwerkstätten gibt, die die verschiedensten Möglichkeiten zur Entwicklung eines „Steckenpferdes“ bieten. Eine besonders gute Bastelwerkstatt mit täglichem Betrieb sah ich in Dunbary. Auch das Lager Millpoint hat einen guten Bastelraum, ebenso wie andere Anstalten. In Englewood gibt es eine Bastelwerkstatt für Lederarbeiten mit einem sehr tüchtigen Meister; diese Werkstatt arbeitet allerdings nur am Samstag und mit einer sehr beschränkten Teilnehmerzahl.

G. Gruppentätigkeiten für soziale und ethische Bildung.

In den Anstalten des Staates New Jersey werden interessante und wichtige Versuche mit Gruppentherapie unternommen.

In Bordentown hat man ein sehr gutes „Programm für soziale Erziehung“ entwickelt, um zu lehren, wie man leben soll. Es gibt dort Kurse auf diesem Gebiet, z.Z. in 6 Klassen zu je 20 Schülern, die an 5 Tagen der Woche Zusammenkünfte von je 90 Minuten halten. Alle modernen Erziehungsmittel finden dabei Verwendung: Filme, Bildstreifen, graphische Darstellungen, Zeitungen und Zeitschriften usw. Es ist zu erwarten, daß dieses Programm durch die intensive Art der Beeinflussung sich gut auswirken wird. Neben diesen Lehrlingen gibt es Gruppen für spezielle Gruppentherapie. In Highfields, arbeitet Mr. McCorkle mit 20 gefährdeten Jungen, und es ist zu hoffen, daß er wichtige neue Gesichtspunkte für das Gruppenleben in den Anstalten entwickeln wird.

Die Gruppentherapie steht noch am Anfang. Die bisher in den Anstalten gemachten Erfahrungen sind unterschiedlich. Eine Hauptschwierigkeit scheint mir in der Tatsache zu liegen, daß Leiter und Mitglieder der Gruppe nicht auf der gleichen Ebene stehen, denn die Mitglieder sind Gefangene und sie wissen, daß alles, was sie in der Gruppentherapie sagen, für ihre Parolierung wichtig werden kann. Jede echte Beziehung zwischen einem Leiter und einer Gruppe kann Gruppentherapie sein, auch wenn sie nicht so genannt wird. Ich halte z.B. die Zusammenkünfte am runden Tisch mit freiwilligen Teilnehmern, die die Bibliothekarin Miss Lewis in Englewood über jedes Thema, das die Jungen zu besprechen wünschen, abhält, für sehr wirksam. Und hierbei wissen

die Jungen, daß kein Wort, das sie sagen, aus dem Besprechungsraum hinausgetragen wird.

Erwähnenswert ist auch das „Forum“, das in Dunbary unter Hinzuziehung von Vortragenden und Sprechern von außerhalb der Anstalt gehalten wird. In Chillicothe hat der Direktor, L. C. Schilder, ein Beamten - Gefangenen - Forum eingerichtet, das nicht nur bessere Beziehungen zwischen den Beamten und den Gefangenen fördern wird sondern auch helfen wird, gute Bürger zu erziehen — nicht nur gute Anstaltsinsassen. In dem Lager „Natural Bridge“ ist an jedem Mittwoch Abend „Camp Night“ — Lagerabend. Es ist ein allgemeines Treffen der gesamten Belegschaft mit dem Lagerleiter, bei dem alle wichtigen Ereignisse im Lager und manches andere darüber hinaus diskutiert werden.

Alle diese Veranstaltungen können besonders dazu beitragen, eine gute Zusammenarbeit zwischen Anstaltsleitung und Anstaltsinsassen herzustellen. Und ich glaube, daß Erziehung ohne Zusammenarbeit unmöglich ist.

H. Einführungs- und Vor-Entlassungsstation.

Die systematische Unterrichtung aller Zugänge während ihrer ersten Zeit in der Anstalt ist ein wichtiger Teil der Erziehungsarbeit. Nur wenn es gelingt, den neuen Gefangenen mit der Anstalt und ihrer Arbeit vertraut zu machen, und ihm das Vertrauen zu geben, daß die Anstalt keine Vergeltung an ihm üben will, sondern daß sie ihm helfen will — nur dann kann eine wirklich wirkungsvolle Erziehungsarbeit geleistet werden.

Fast alle Bundesanstalten haben ein gutes Einführungsprogramm für Zugänge, besonders Dunbary, Lewisburg, Chillicothe und in hervorragender Weise: El Reno. In El Reno z. B. ist die Belegschaft der Zugangsstationen in 5 Gruppen eingeteilt. Gruppe I hat erst dann Gruppenzusammenkünfte, wenn Gruppe V durch die Klassifizierungskonferenz aus der Zugangsstation in die regulären Stationen der Anstalt aufrückt. An diesem Tage wird Gruppe I Gruppe II und jede Gruppe rückt einen Schritt vor in eine neue Woche ihrer Arbeit: Gruppe II wird III, III wird IV, und Gruppe IV tritt nun als Gruppe V in die letzte Woche der Einführung, in die Woche ihrer Klassifizierung ein.

Während dieser 5 Wochen haben alle leitenden Beamten der Anstalt mit der Gruppe Aussprachen, und zwar über alle wichtigen Dinge der Anstalt, von der Disziplin bis zum Kochen des Essens.

Neben der Unterrichtung der Insassen bietet diese Zeit eine gute Grundlage für ihre Klassifizierung.

Nicht weniger wichtig ist das Vorentlassungsprogramm. 2—3 Monate vor ihrer Entlassung nimmt der Gefangene in den meisten Anstalten an Aussprachen teil, die sich mit der Zeit nach seiner Entlassung beschäftigen. Zu diesen Aussprachen stellen sich Persönlichkeiten aus dem freien Leben zur Verfügung, z. B. Gewerkschaftsführer, Leiter der Arbeitsämter, Mitglieder sozialer Organisationen u. a. Dunbary hat eine besondere Vorentlassungsstation, in der die Gefangenen leben wie in Hotelzimmern. Damit soll ein besserer Übergang

in das freie Leben geschaffen werden, als es früher der Fall war. In manchen Anstalten dürfen die Gefangenen einige Wochen vor der Entlassung ihre Entlassungskleidung tragen. Die Aussprachen mit Persönlichkeiten von draußen sowie mit dem Anstaltsleiter und den leitenden Beamten können eine gute Abrundung der sozialen Erziehung bieten.

J. Religiöse Unterweisung

Die Religiöse Unterweisung soll an dieser Stelle lediglich erwähnt werden als ein Teil der Anstaltserziehung, der von entscheidender Bedeutung sein kann. Voraussichtlich wird ein auf diesem Gebiet besonders sachkundiges Mitglied unserer Studiengruppe hierüber besondere Ausführungen machen.

III. Die Lehrer

Jeder Erziehungserfolg ist abhängig von der Persönlichkeit des Erziehers, besonders wenn er es mit schwierigen Charakteren zu tun hat, wie sie sich unter den Insassen eines Gefängnisses befinden. Die Lehrer und die anderen Mitglieder der Erziehungsabteilung in den amerikanischen Anstalten sind nach dem Eindruck, den ich mir verschaffen konnte, durchweg sorgfältig ausgewählt. Die Zahl des Erziehungspersonals ist wesentlich höher als in Deutschland. In Dunbary z. B. arbeiten für 440 Gefangene 6 hauptamtliche Lehrer, einschließlich zweier Gewerbelehrer, ein Lehrer für Leibesübungen und ein Ausbilder im Bastelraum. Lewisburg hat 10 hauptamtliche Kräfte. 5 Lehrer und 5 Gewerbelehrer für 1100 Insassen. El Reno hat bei einer Belegschaft von etwa 1000 Ge-

fangenen 9 hauptamtliche und 10 nebenamtliche Lehrkräfte. In Englewood arbeiten 10 Erziehungsbeamte, darunter die Bibliothekarin und 7 Gewerbelehrer, außerdem 10 nebenamtliche Lehrer, für ungefähr 360 Insassen. Die National Training School für Jungen in Washington verfügt über 14 Lehrkräfte im Schulunterricht und außerdem über eine große Zahl Fachlehrer und Lehrmeister in den Werkstätten, die 330 Jungen unterrichten. Chillicothe hat 1200 Insassen 15 hauptamtliche Lehrer und 8 nebenamtliche.

In den meisten Anstalten arbeiten neben den beamteten Lehrern Gefangene als Lehrer. Die Zulassung eines Lehrers wird wie eine volle Arbeitseinteilung berechnet und die Erfahrungen, die man mit diesen Lehrkräften gemacht hat, scheinen recht gut zu sein.

In der Bundes-Untersuchungshaftanstalt in New York sind zahlreiche Aufsichtsbeamte im Unterricht für die Gefangenen tätig. Diese Beamte werden durch Fernunterrichtskurse ausgebildet. Das Unterrichtsprogramm dieser Anstalt ist sehr gut, besonders für Gerichtsgefängnisse und kleine Anstalten.

In manchen Anstalten für Jungen und junge Männer sind Frauen in der Erziehungsabteilung tätig. So sind an der National Training School für Jungen in Washington mehrere Lehrerinnen beschäftigt. Auch in Englewood und El Reno arbeiten nebenamtliche Lehrerinnen. Von der besonders auffallenden Tätigkeit der Bibliothekarin in Englewood habe ich bereits berichtet. Ich glaube, daß es sehr wichtig ist, daß in die Er-

ziehungsarbeit der Anstalten für männliche Jugendliche Frauen einbezogen werden.

IV. Die Beteiligung der Gefangenen am Unterricht.

Die meisten Anstalten geben genormte Tests an die Zugänge aus und teilen sie entsprechend den festgestellten Kenntnissen zur Schule ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Tagesschule im allgemeinen nur für die Gefangenen Pflicht, deren Kenntnisse unter den Anforderungen der 5. Volksschulklasse liegen.

An der freiwilligen Abendschule nahmen teil:

in Dunbary ungefähr 25% der Insassen an Unterrichtskursen, ungefähr 50% am Basteln und Leibesübungen;

in Englewood ungefähr 35% an der Abendschule

in El Reno ungefähr 51% an dem Unterrichtsprogramm einschl. der Tagesschule. Außerdem waren ungefähr 30% bei Fernunterrichtskursen eingeschrieben.

Diese Zahlen zeigen, daß die Arbeit in der kurzen Zeit seit sie begann, sich gut entwickelt hat. Aber sie können noch nicht befriedigen. Vor allem gibt es zu denken, daß gewöhnlich die Gefangenen, die mit an den Ausbildungs- und Fortbildungskursen teilnehmen, es am nötigsten hätten. Dieses sehr schwierige Problem harret noch der Lösung.

V. Zusammenfassung:

Wenn ich das Ergebnis meiner Untersuchungen zusammenfassen soll, so muß ich sagen, daß ich eine Menge wertvoller Anregungen für meine Aufgaben in Deutschland ge-

funden habe. Ich bin sicher, daß das lehrreiche Studium der Erziehungsarbeit in amerikanischen Gefängnissen mir helfen wird, in meiner eigenen Anstalt einige Schritte vorwärts zu kommen. Ich bin deshalb dankbar, daß ich diese Arbeit sehen konnte.

Der vorstehende Bericht wurde für das Büro für Gefängniswesen in Washington geschrieben. Zum besseren Verständnis für den deutschen Leser lassen wir hier einige Angaben über die erwähnten Anstalten folgen:

1. Bundesanstalten:

- Ashland, Federal Correctionel Institution, Kentucky, Gefängnis für ca. 600 männliche erwachsene Gefangene.
- Chillicothe, Ohio, Gefängnis für ca. 1200 männliche Gefangene von 17 bis 23 Jahren.
- Detention Headquarters, New York, Bundes-Untersuchungshaftanstalt für Männer, 200 bis 280 Gefangene.
- Cunbary, Federal Correctionel Institution, Connecticut, Gefängnis für 460 bis 600 Männer, überwiegend zwischen 18 bis 23 Jahren.
- El Reno, Federal Reformatory, Oklahoma, Gefängnis für ca. 1000 junge Männer von 21 bis 25 Jahren.
- Englewood, Federal Correctionel Institution, Colorado, Gefängnis für 350 bis 400 Jugendliche von 14 bis 21 Jahren.
- Lewisburg, U.S. Penitentiary, Pennsylvania, Zuchthaus für ca. 1200 männliche Erwachsene.
- Millpoint, Federal Prisoner Camp, West-Virginia, offenes Arbeitslager für ca. 200 männliche Gefangene.
- National Training School für Boys, Washington, D.C., Erziehungsanstalt für ca. 350 Jungen, etwa von 14 bis 17 Jahren.
- Natural Bridge Camp for Boys, West-Virginia, offenes Lager für ca. 60 jugendliche Gefangene von ca. 16 bis 19 Jahren.

2. Staatliche Anstalten:

- Bordentown, State Reformatory, New Jersey, Gefängnis für 16 bis 30-jährige Männer.
- Colorado State Industrial School, Golden, Colorado, Erziehungsanstalt für ca. 160 Jungen unter 18 Jahren.
- Highfields, New Jersey, früheres Heim des Ozeanfliegers Charles Lindbergh, von ihm dem Staat New Jersey für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt.
- State Home for Boys, Jamesburg, New Jersey, Erziehungsanstalt des Staates New Jersey, für etwa 450 Jungen von 8 bis 16 Jahren.
- State Home for Girls, Trenton, New Jersey, entsprechende Anstalt für Mädchen (Belegung ca. 250 bis 350).

Vormundschaft und Fürsorge im Strafvollzug*

Vortrag gehalten von E. Reich, Direktor der Kant. Strafanstalt Regensdorf, anlässlich der Jahresversammlung der Vereinigung Schweiz. Amtsvormünder vom 7./8. Oktober 1950 in Rapperswil.

Vormundschaft und Fürsorge bilden im Strafvollzug, sofern sich dieser vom Grundsatz der Vergeltung abwendet und sich um die Resozialisierung der kriminell entgleisten Mitbürger bemüht, entscheidende Elemente, die richtig eingesetzt, wesentlich zur Linderung der durch das Verbrechen geschaffenen menschlichen Not beitragen könnten.

In den nachstehenden Ausführungen soll versucht werden, Gedanken über Inhalt und Gestalt von Vormundschaft und Fürsorge im Rahmen des Strafvollzuges wiederzugeben, wie sie sich im Verlaufe langjähriger Erfahrung formten, wobei aber nicht der Anspruch einer abschließenden Darstellung erhoben wird.

Die juristischen Fragen, die sich aus dem Vormundschaftsrecht in Zusammenhang mit dem Strafverhaft ergeben, sollen dabei nur gestreift werden. Eine eingehende Würdigung derselben findet sich in Speckers Arbeit über: „Der Strafverhaft als Entmündigungsgrund“, veröffentlicht in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge Bd. 65, Heft 2. Neben einem geschichtlichen Abriss gibt er eine kritische Betrachtung und befaßt sich mit den praktischen Folgerungen sowie der Rechtsbeständigkeit des Art. 371 ZGB. Seine Studie faßt er in folgenden Überlegungen zusammen:

„Weil nicht die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, sondern die infolge der Haft eintretende — allerdings nur vorausgesetzte — Schutzbedürftigkeit der Grund der Entmündigung ist, erscheint der Wortlaut des Art. 371 als verfehlt, und weil der Strafgefangene als solcher weder sich selber noch die Öffentlichkeit gefährdet und deshalb in seiner Eigenschaft als Strafgefangener nicht entmündigungsbedürftig ist, muß auch der Inhalt des Art. 371 als verfehlt bezeichnet werden. Der Nationalrat wollte das Formularerfordernis der Haft in zutreffender Art und Weise durch das Materialerfordernis der Schutzbedürftigkeit ersetzen; die Verbesserung des Gesetzes, die dadurch erzielt worden wäre, ist nur an einem Mißverständnis gescheitert. Aufgabe einer vernünftigen Gesetzesauslegung ist es aber, Art. 371 in diesem Sinne zu deuten“.

„Durch die Aufnahme der Beiratschaft ins System und die damit verbundene Anerkennung des Grundsatzes vom rechten Verhältnis zwischen rechtlicher und natürlicher Handlungsfähigkeit sind nicht nur die Entmündigungsgründe der Art. 369, 370 und 372, sondern ist auch der Entmündigungsgrund des Art. 371 ausgehöhlt worden. Wie nur der persönlichen Fürsorge bedürftige Geisteskranke usw., so

* Wir bitten um Stellungnahme zu verschiedenen Aspekten dieses Artikels und verweisen dabei besonders auf Abschnitt 3, Seite 19.

darf auch nur der persönlicher Fürsorge bedürftige Strafgefängene entmündigt werden. Weil aber der Strafgefängene als solcher keinen persönlichen Schutz nötig hat, und weil er, falls er als Mensch in persönlicher Beziehung schutzbedürftig ist, gemäß Art. 369/370 oder 372 entmündigt werden muß, und weil schließlich der in vermögensrechtlicher Beziehung notwendige Schutz ihm durch einen Beirat, allfällig sogar durch einen bloßen Beistand, gewährt werden kann und muß, ist Art. 371 materiell gar nicht rechtsbeständig“.

Die Richtlinien, wie sie heute in der zürcherischen Praxis gelten, finden sich im Kreisschreiben der Justizdirektion des Kantons Zürich an die Waisenämer und Bezirksräte über vormundschaftliche Maßnahmen für Strafgefängene und andere Verhaftete vom 21. 8. 50.

Die Justizdirektion des Kantons Zürich führt darin u. a. aus:

„Der Grund, aus dem die Vormundschaft errichtet werden soll (Art. 371 ZGB), besteht einerseits darin, daß dem Verurteilten auf lange Frist seine natürliche Bewegungsfreiheit entzogen ist, wodurch ihm die Wahrung seiner Interessen, namentlich vermögensrechtlicher Interessen, in der Außenwelt verunmöglicht oder doch erschwert wird, und andererseits auch darin, daß der zu einer langfristigen Freiheitsstrafe Verurteilte einer persönlichen Fürsorge bedarf, die nicht in allen Dingen ausschließlich durch die Strafvollzugsorgane ausgeübt werden kann. Wenn Strafgefängene weder gemäß ZGB

Art. 369/70 oder 372, noch gemäß ZGB Art. 371 unter Vormundschaft gehören, aber eine dringliche Angelegenheit zu besorgen oder Vermögen zu verwalten haben und dies selbst nicht tun können und auch nicht in der Lage sind, einen Bevollmächtigten damit zu beauftragen, soll eine Beistandschaft gemäß ZGB Art. 392 — Ziff. 1 —, Art. 393 — Ziff. 2 —, oder Art. 394 oder allenfalls eine Beiratschaft gemäß ZGB Art. 395 angeordnet werden“.

Die Ausführungen Speckers sind in grundsätzlicher Hinsicht zweifellos richtig.

Im Falle der überwiegenden Mehrzahl der militär- und bundesstrafgerichtlich wegen politischer Vergehen Verurteilten könnten deren Interessen durch die Bestellung eines Beirates oder Beistandes gewahrt werden. Aber auch bei Kriminellen, selbst bei Verwahrten, die nicht im Sinne von Art. 369 oder 370 bevormundet sind, könnte die Errichtung einer Beistand- oder Beiratschaft genügen.

Im Rahmen des Strafvollzugs interessiert weniger die Frage der Handlungsfähigkeit des Bevormundeten als vielmehr die fürsorgliche Tätigkeit des Vormundes. Davon hängt es allein ab, ob sich eine Vormundschaft rechtfertigt oder nicht, wobei es sich wiederum fragt, ob nicht eine Beistandschaft denselben Dienst erweisen würde.

Die Notwendigkeit einer fürsorglichen Betreuung durch einen Vormund oder Beistand folgt nicht aus der Freiheitsstrafe an sich, sondern aus ihren materiellen und psychischen Wirkungen auf den Verurteilten und seine Familie.

Gefangenschaft ist eine unnatürliche, ja geradezu widernatürliche Form des Daseins. Wer die Erschütterungen miterlebt, die der heutige Straf- und Maßnahmenvollzug in den Strafgefangenen und Verwahrten erzeugt, und wer um seine Auswirkungen auf deren Angehörige weiß, dem tritt immer wieder dessen Fragwürdigkeit vor Augen.

Wohl in keiner Epoche der Völkergeschichte wurde soviel von Menschenrechten und Freiheiten gesprochen und geschrieben wie in unserem Jahrhundert, und kaum sind jemals Menschenrechte und Freiheit so brutal vergewaltigt worden, wie in den vergangenen Jahren, und werden es heute in einem Ausmaß, das zu erfassen offenbar die Bewußtseinslage der überwiegenden Mehrheit der Menschen überschreitet, da eine entsprechende Reaktion nicht zu verzeichnen ist.

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen, die geistesgeschichtlichen und psychologischen Hintergründe der Entwicklung der Freiheitsstrafe aufzuzeichnen. Einige Gedanken sollen hier skizziert werden, um erkennen zu lassen, wie sehr ein denkender Mensch unter dem Freiheitsentzug leiden muß, weil er diesen als eine unwürdige, knechtische Strafart empfindet, ganz abgesehen von den psycho-physischen Leiden, — und wie wesentlich das Wissen darum für eine richtige fürsorgliche Tätigkeit des Vormundes im Straf- und Maßnahmenvollzug ist.

Im alten Rom genügte die Erklärung: „Civis Romanus sum“ um Prügel- und Todesstrafe, selbst gewaltsame Gefangensetzung abzu-

wenden. Der römische Bürger ging, wenn er sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte, freiwillig ins Exil oder wurde durch Urteilsspruch des Landes verwiesen, oder aber in eine Buße verfällt.

Der athenische Bürger durfte nicht eingekerkert werden, außer im Hochverratsprozeß und bei Nichtbezahlung von Staatsschulden.

Die Mitglieder des athenischen Volksgerichtes mußten vor Antritt ihres Amtes den sogenannten Heliasteneid ablegen, d. h. sie mußten schwören, das Verbot, einen athenischen Bürger nicht in Haft zu setzen, zu respektieren.

Römisches und athenisches Bürgerrecht gewährleistete dem römischen, bzw. athenischen Bürger die unantastbare persönliche Freiheit.

Für die alten Germanen bedeutete der Verlust der Freiheit einen schwereren Schicksalsschlag als der Tod. Niemand konnte den freien Germanen gefangen setzen. Die Reaktion auf Vergehen war innerhalb der Sippe die Friedloserklärung des Missetäters, außerhalb der Sippe die Blutrache (Fehde) oder die Versöhnung durch Bezahlung eines entsprechenden Wergeldes (Sühnegeld, compositio), später Verbannung und Todesstrafe.

Gefängnisse, Kerker, Verließe dienten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

Es kommt nicht von ungefähr, daß in der Eidgenossenschaft, beispielsweise in den Waldmannschen Spruchbriefen sowie in vielen Offnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, gegen die Freiheitsstrafe Stellung bezogen wurde.

Mit der zunehmenden Auflösung der sozialen Gliederung im ersten Jahrhundert n. Chr. und der Entstehung von Klassen trat eine allmähliche Nivellierung des Strafrechts und zwar nach unten ein. Das Recht der Fehde und Buße beispielsweise, das im Mittelpunkt der vorstrafrechtlichen Einrichtungen der germanischen Rechtsordnung stand, war ein Recht zwischen Gleichen und Gleichbegüterten, ein Recht für Satisfaktions- und Zahlungsfähige. Es mußte versagen, je mehr neben dieser satisfaktions- und zahlungsfähigen Oberschicht eine Volksschicht erwuchs, die beides nicht mehr war, die für die Fehde zu niedrig und für die Buße zu arm war. Das Verbrechen, bisher ein individuell bedingtes Einzelvorkommnis innerhalb einer Gemeinschaft sozial etwa gleichgestellter Volksgenossen, entwickelte sich zu einer sozial bedingten Massenerscheinung in einer klassenmäßig geschichteten Gesellschaft. Jetzt erst ist das „gemeine Verbrechen“ entstanden. Und das „gemeine Verbrechen“ rief nach den „gemeinen Abwehrmaßnahmen“, die bis anhin nur das Sklaven- oder Knechtsstrafrecht kannte. Es entwickelten sich allmählich die mannigfaltigsten Leibes- und Lebensstrafen, das Einsperren, in Kettenlegen, Eselritt, Pranger, knechtische Arbeit usw.

Neben dieser einen, sozialen Komponente, trat als zweite die weltanschaulich-religiöse.

In der römischen Kaiserzeit führte die Kirche die Freiheitsstrafe ein, um den todeswürdigen Klerikern Zeit zur Buße zu geben. Durch Ein-

samkeit, Schweigen, Beten und Arbeit tat der im Kloster von der klösterlichen Gemeinschaft gesonderte Sünder Buße, um nach erfolgter Sühne wieder in ihr aufgenommen zu werden. Dieser Gedanke, aus dem christlichen Glaubensgut hervorgegangen, wurde im Laufe der Zeit von der weltlichen Gerichtsbarkeit übernommen, aber nur soweit es sich um die Absonderung der Verbrecher von der Gesellschaft handelte, ohne dabei der wesentlichen Absicht, welche die Kirche bei ihrem Vorgehen verfolgte, gerecht werden zu können.

Der gewaltige soziale und geistige Umbruch in der Zeit der Reformation und des dreißigjährigen Krieges ließ das restlose Versagen der hergebrachten Leibes- und Lebensstrafen erkennen, um das niedere Volk in Zucht zu halten. Das Bettler-, Landtreicher- und Räuberwesen überbordete in allen Ländern; auch Galeeren- und Karrenstrafen sowie Soldverträge mit Nachbarstaaten, um unerwünschte Landeskinder abzustoßen, erwiesen sich als unzulängliche Maßnahmen.

In England, Holland und den deutschen Hansestädten finden wir die ersten zielbewußten Bestrebungen, die nach Lösung der sozialpolitischen Frage und damit auch einer wirksamen Bekämpfung der Kriminalität, des Landstreichertums und der Prostitution trachten. Es entstehen die ersten Arbeitshäuser, die sogenannten Zuchthäuser, in denen wir die Vorgänger unserer heutigen Strafanstalten zu erblicken haben.

Der Arbeitsscheue wird unter das Joch einer mühevollen Arbeit gebeugt

und sein Widerspruch durch scharfe Zucht gebrochen. Diese Ansätze entfalteten sich in der Folge nicht in stetiger Entwicklung bis in unsere Zeit. Erst nach der französischen Revolution fing die Öffentlichkeit wieder an, sich mit dem im Argen liegenden Gefängniswesen zu befassen. In der Schweiz ist es vor allem die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, die in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts sich mit dem Problem der Freiheitsstrafe befaßte.

Seit Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, d.h. seit 1942 ist die Diskussion um die Freiheitsstrafe wiederum erwacht. Heute noch beherrschen der Sicherheitsgedanke und die repressive Erziehungsmethode mehrheitlich unseren Straf- und Maßnahmenvollzug, obwohl alle Erfahrungen zeigen, daß es wohl möglich ist, durch den Befehlsmechanismus einer Anstaltsordnung, durch Beobachtung und Kontrolle eine Disziplin zu sichern sowie Arbeitsfleiß zu erzwingen, nicht aber Menschen zu einer grundsätzlich anderen Haltung zu bewegen, geschweige denn die Delinquenten für das soziale Leben wiederzugewinnen.

Die nivellierende Übertragung der Knechtsstrafe auf alle kriminell entgleisten Mitbürger hat sich auch heute noch in verschiedenen Überbleibseln in unseren Strafanstalten erhalten. Es sei lediglich an das Kahlscheren der Häftlinge erinnert, das keinen anderen Sinn hat, als den Verurteilten zu markieren und ihm den Verlust der Freiheit körperlich zum Bewußtsein zu bringen, war

doch das lange Haar das Recht des freien Mannes, kurz geschoren war der Knecht.

Für Menschen, die ihrer Freiheit nie verlustig gegangen sind, ist es kaum möglich die psychische Lage des Gefangenseins zu erfassen. Anhand einiger Beispiele soll versucht werden, Verständnis für seelische Konfliktmöglichkeiten, die entstehen können, wenn Menschen für eine gewisse Zeit in einem beschränkten Raum vegetieren müssen, zu wecken.

Im russisch-japanischen Krieg sandte Rußland im Frühjahr 1905 eine große Schlachtflotte von Kronstadt nach Ostasien. Die Kriegsschiffe mußten, weil England die Durchfahrt durch den Suezkanal nicht gestattete, um das Kap der guten Hoffnung fahren. Sie durften überdies in keinem englischen Hafen kohlen. Als die Flotte endlich nach vielen Monaten völliger Isolierung Saigon (französisch Indochina) erreichte, kam es unter dem Einfluß der endlos langen Fahrt zu einer Meuterei. Der Abschluß von der Außenwelt und das zwangsläufige Zusammensein mit den gleichen Menschen erzeugten nicht nur im einfachen Matrosen, sondern in den Offizieren bis zum obersten Admiral hinauf schwerste seelische Veränderungen. Das Schicksal der russischen Flotte ist bekannt, sie wurde im Mai 1905 in der Seeschlacht von Tsushima vernichtet.

Ein wesentlicher Grund der Matrosenmeutereien in Kronstadt und Kiel in den Jahren 1917, bzw. 1918 scheint in der Zusammendrängung junger Menschen auf den großen Panzerschiffen, im Mangel an ernst-

hafter Tätigkeit und wirklicher Gefahr, im Fehlen entspannender Berührung mit der Außenwelt gelegen zu haben.

Eine typische Szene nervöser Gereiztheit zeichnet der Film „Füsillier Wipf“: apathisch sitzt eine Gruppe Soldaten, die seit den Augusttagen 1914 miteinander Grenzdienst gemacht haben, um eine erkaltete Feuerstelle. Viele Monate haben sie Freud und Leid geteilt, und nun sind sie sich gegenseitig zuwider und mögen sich nicht mehr riechen.

Während es sich bei diesen Beispielen um Gemeinschaften handelt, die in Freiheit während längerer Zeit auf beschränktem Raum auf sich angewiesen waren, findet sich in einer Strafanstalt nur eine heterogene Gesellschaft. Der dem Menschen angeborene Gemeinschaftstrieb findet im Gefängnis bis heute überhaupt keine Befriedigung oder nur in ganz begrenztem Rahmen. Ist es da verwunderlich, wenn bisweilen die seelische Spannung sich in Meutereien entlädt?

Gewiß gibt es Menschen, die zu einer Selbstisolierung neigen, aber dieser Zustand kann im allgemeinen nicht als normal angesehen werden.

Neben dem Trieb, mit Wesen gleicher Art zusammen zu sein, ist auch der reine Bewegungsdrang im Menschen durch die heutige Form des Vollzugs der Freiheitsstrafe weitgehend eingeschränkt, bei vielen Kategorien von Strafgefangenen sogar ganz unterdrückt. Die Behinderung des Bewegungsbedürfnisses führt oft zu schweren körperlichen und seelischen Schädigungen.

Ein Problem, das im heutigen Strafvollzug nicht ignoriert aber auch nicht überschätzt werden darf, ist das sexuelle. Das Gefängnisleben in der bisherigen Gestalt trägt den natürlichen Verhältnissen keine Rechnung. Grundsätzlich darf festgehalten werden, daß, wenn auch in anderer Form, derjenige, der mit dem sexuellen Problem in der Anstalt nicht fertig wird, auch in der Freiheit nicht zu einer klaren Lösung kommt.

Endlich ist noch auf die Gefahr hinzuweisen, die in der Abtrennung des Gefangenen von der Außenwelt liegt, nämlich daß der Gefangene von bindenden Traditionen und ihren moralischen Wertungen losgelöst wird. Es zeigt sich dies beispielsweise in der Auswahl des Lesestoffs. Der Gefangene sucht und zitiert in seinen Briefen mit Vorliebe Äußerungen von Philosophen und Moralisten, die nach seiner Meinung im Gegensatz zu den ethischen Anschauungen der Außenwelt stehen.

Dieser fragmentarische Exkurs ins Gebiet der Psychologie des Gefangenen läßt die Bedeutung von Vormundschaft und Fürsorge während des Strafvollzugs erkennen.

Ein Problem, das noch kurz gestreift werden soll, da es im Strafvollzug eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, betrifft das Verhältnis des Anstaltspersonals zu den Gefangenen. Auch hier bleibt noch außerordentlich viel zu tun, um die Basis eines Strafvollzugs zu schaffen, in dem die letzten Spuren seiner Herkunft von den Knechtsstrafen verschwinden und der Vollzug aufhört, Vergeltung zu sein, und sich

in wertungsfreie Maßnahmen der Resozialisierung und Sicherung verwandelt. Man bildet sich in der Schweiz auch heute noch ein, daß Willkür und Unmenschlichkeiten, wie sie in den Konzentrations- und Zwangsarbeiterlagern ihrer nördlichen und östlichen Nachbarn vorkamen und heute noch an der Tagesordnung sind, im Rahmen des schweizerischen Straf- und Maßnahmenvollzugs nicht anzutreffen seien. Wenn auch die Großzahl der im Gefängniswesen tätigen Männer und Frauen normale und wertvolle Menschen sind, finden immer wieder minderwertige und abartige Kreaturen den Weg in die Strafanstalten, wo sie sich als Nachrichten aufspielen, das Los der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten außerordentlich erschweren und die Reformarbeiten im Strafvollzug diskreditieren.

Alle diese Fragen, die hier nur fragmentarisch gezeichnet wurden, lassen erkennen, wie notwendig es ist, daß der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte einen Menschen hat, mit dem er sich in aller Offenheit über die durch sein Gefangenendasein bedingten Probleme und Angelegenheiten aussprechen kann.

Die Aufgaben des Vormundes eines zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten, besonders wenn es sich um eine lange Freiheitsstrafe oder einen konstitutionell sensiblen Mündel handelt, sind außerordentlich delikate.

Ihre Erfüllung setzt nicht nur möglichst genaue Kenntnis des Mündels voraus, sondern auch das Wissen um die Wirkung der Freiheitsstrafe auf ihn.

Für den Gefangenen und sein Schicksal ist es aber oft von ent-

scheidender Bedeutung, daß er alle seine Sorgen seinem Vormund vortragen kann. In vielen Fällen zeigt es sich, daß dieser einzige Mensch, der in der Lage wäre, seinen Mündel zu verstehen, ihm keine Stütze ist, weil er sich der Bedeutung seines Amtes gar nicht bewußt ist und glaubt, ihm durch eine korrekte formelle Erledigung Genüge zu tun.

In vielen Fällen wird der Vormund aber durch das Unverständnis der Strafanstaltsleitung an einer richtigen Ausübung seiner Aufgabe gehindert. Wo aber die Anstaltsleitung das Problem erkennt, steht der Zusammenarbeit zwischen Vormund und ihr nichts im Wege.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß beispielsweise die Hausordnung der Kantonalen Strafanstalt in Regensdorf dem Gefangenen das Recht anerkennt, jederzeit an seinen Vormund zu schreiben. Dieser hat auch das Recht, jederzeit seinen Mündel zu besuchen, wobei er nicht an die für gewöhnliche Besuche vorgeschriebene Zeit gebunden ist. Der Vormund, der in einem engen Verhältnis zu seinem Mündel steht, ihm das nötige psychologische Verständnis entgegenbringt und seine Verhältnisse sowie die Hintergründe seiner sozialen Entgleisung kennt, wird ein wichtiger Helfer, um mit der Anstaltsleitung die schwierige Aufgabe der Resozialisierung zu lösen.

Die hier vertretene Auffassung ist ein Ideal, das in der Praxis nicht erreicht wird, dem aber nachzuleben ist, wenn es Anstaltsleitung und Vormund wirklich um die Resozialisierung eines bevormundeten Sträflings geht. Dabei ist aber auch

nicht zu vergessen, daß etwa die Hälfte aller entmündigter Sträflinge freiheitsunfähig ist, bei denen alle Resozialisierungsversuche bisher scheiterten.

Neben die moralische Betreuung des Mündels, die ausschließlich in engster Fühlungsnahe mit der Anstaltsleitung im Interesse eines der konstitutionellen Eigenart des Gefangenen Rechnung tragenden Strafund Maßnahmenvollzugs zu erfolgen hat, tritt überdies die materielle Fürsorge für den Mündel. Ist er verheiratet oder hatte er sonst bis zu seinem Haftantritt für Angehörige wirtschaftlich zu sorgen, kommt noch die Fürsorge für seine Familie oder Angehörigen hinzu.

Die Bestrebungen der Resozialisierung werden überall dort noch in erheblicher Weise erschwert, wo der Gefangene seine Familie und Angehörigen in wirtschaftlicher Not weiß. Die Tatsache, daß er während der Freiheitsstrafe oft für lange Zeit nicht für den Unterhalt seiner Angehörigen sorgen kann, bedrückt viele Gefangene außerordentlich.

Es ist dies tatsächlich ein unsittlicher Zustand; man kann nicht auf der einen Seite einen kriminell entgleisten Mitbürger in ethischem Sinne beeinflussen, um ihn zu resozialisieren, und ihm zur gleichen Zeit verunmöglichlichen, für seine nächsten Angehörigen zu sorgen, geschweige denn auch nur einen geringen Teil an dem durch sein Verbrechen verursachten Schaden wieder gutzumachen.

Neben die materielle Not treten aber noch menschliche Probleme in ihrer Vielgestaltigkeit:

Der Vater, der in ständiger Sorge hinter „Schloß und Riegel“ lebt, sein in der Lehre stehender Sohn erfülle seine Pflicht nicht und gerate selber ins kriminelle Fahrwasser;

die Frau, die in der Haft ihrer Niederkunft entgegensieht und von ihrem Gatten weder durch Briefe noch durch Besuche seelisch gestützt wird;

die Verlobte, die infolge ihrer sexuellen Hörigkeit delinquierte, vernimmt, daß ihr Bräutigam nichts mehr von ihr wissen will;

die Gattin eines Gefangenen, die in einer Kolonie der Peripherie der Stadt Zürich wohnt, die ihre Besorgungen im Konsum nicht mehr tätigen kann, weil sie von den Nachbarinnen als „Zuchthäuslerin“ tituliert wird.

Unter solchen Umständen ist es für den Anstaltsleiter fast unmöglich zu verhindern, daß der einsichtige Gefangene, der zur Sühne und Wiedergutmachung bereit ist, verbittert und als Feind der Gesellschaft die Strafanstalt verläßt. Wenn dann in Fällen der materiellen Not Fürsorgeamt oder außerkantonale Armenpflege etwa noch versagen, dann steht der Erfolg des Strafvollzugs überhaupt in Frage.

In solchen Fällen ist die Mithilfe des Vormundes, Beirates oder Beistandes von maßgeblicher Bedeutung. Anstelle seines inhaftierten oder verwahrten Mündels hat er für die Familie zu sorgen.

Selbstverständlich darf bei aller Fürsorgetätigkeit nicht eine Besserstellung der Familie des Inhaftierten oder Verwahrten erfolgen als die

unbescholtener und durch äußere Verhältnisse und ohne kriminelle Entgleisung in Not gerätener Mitbürger.

Der in einer Straf- oder Verwahranstalt Internierte selbst hat in materieller Hinsicht kaum eine Betreuung nötig. Er hat Kost und Logis, auch um seine Kleidung und Wäsche hat er sich nicht zu kümmern. Wenn ihm in dieser Hinsicht etwas fehlt, kann er sich zum Anstaltsleiter oder Geistlichen melden. Er hat es in diesen Belangen meist besser als seine Angehörigen.

*)Neben diesen verschiedenen Fragen wird gelegentlich aus Fürsorgekreisen heraus noch die Forderung gestellt, den Straftlassenen durch eine nachgehende Fürsorge zu betreuen. Dieser Auffassung fehlt eine grundlegende Voraussetzung. Der Verurteilte, der seine Strafe verbüßt und dadurch seine Tat nach der herrschenden Meinung gesühnt hat, darf den Anspruch erheben, nach seiner Entlassung wieder von der Gesellschaft aufgenommen zu werden. In der Fürsorge kann er daher nicht gleichgestellt werden etwa mit einem aus einer Anstalt für Epileptiker oder aus einem Krankenhaus Entlassenen. Wer eine Strafe verbüßt hat, darf beanspruchen, von Dritten an das Vergangene nicht mehr erinnert zu werden. Er selber hat noch lange genug daran zu tragen. Er würde sich somit bedanken, wenn neben der Fürsorgerin des Jugendsekretariates und der Kirchengemeindeführerin, allenfalls der Tuberkulosefürsorgerin auch noch die Fürsorgerin für Straftlassene ihre Aufwartung bei ihm machten.

Leidet der aus der Strafanstalt Entlassene in der Folge materielle Not oder ist er nicht in der Lage, seine Familie finanziell über Wasser zu halten, so steht ihm die Offene-Fürsorge zur Verfügung.

Anders verhält es sich bei dem bedingt Entlassenen. Die bedingte Entlassung kann erfolgen, wenn der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte zwei Drittel der Strafe verbüßt hat, bei Gefängnis mindestens drei Monate, sofern er sich in der Anstalt wohl verhalten hat und anzunehmen ist, daß er sich auch in der Freiheit bewähren wird, sowie wenn er den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat; StGB. Art. 38, Ziff. 1.

Die Vormundschaft gemäß ZGB. Art. 371 kann nach der bedingten Entlassung, wenn sie keinen Zweck mehr hat, aufgehoben werden. Anders liegen die Verhältnisse, wo die Bevormundung gemäß ZGB. Art. 369 oder Art. 370 erfolgt ist. Diese dauert auch über die Freiheitsstrafe hinaus, solange der Entmündigungsgrund und das Schutzbedürfnis im Sinne der genannten Artikel andauern. Dies trifft also auch zu im Falle einer bedingten Entlassung. Da der bedingt Entlassene in der Regel unter Schutzaufsicht gestellt wird, erfolgt die fürsorgerische Betreuung durch das kantonale Schutzaufsichtsamt in Verbindung mit dem Zürcher Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge. Wo die Bevormundung andauert, erscheint es als geboten, den Vormund zum Patron zu ernennen, um eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Die Fürsorgerätigkeit im Falle des bedingt Entlassenen verlangt außerordentlich viel psychologisches Verständnis und ist ebenso wichtig, wie diejenige während der Strafhaft. Immer wieder kommen Fälle vor, wo bedingt Entlassene deshalb wieder versagen, weil sich weder die Schutzaufsicht noch der Vormund um sie kümmern, da jede Instanz annahm, die „andere“ betreue sie. Diese bedauerlichen Fälle können dann ausgeschaltet werden, wenn Vormund und Patron in einer Person vereinigt werden.

Die fürsorgerische Tätigkeit für den bedingt Entlassenen kann nicht sorgfältig genug ausgeübt werden.

Schutzaufsicht und Vormundschäftsbehörde müßten Hand in Hand arbeiten, insbesondere im Kampf gegen die Verfehlung des Vorbestraften. Besonders dem erstmalig Bestraften muß geholfen werden, unter Umständen sogar durch Nichteintragung der ersten Strafe ins Leumundszeugnis, damit er die Möglichkeit hat wie jeder andere unbeschol-

tene Bürger seinen guten Willen zu zeigen, um Arbeit und Brot zu finden.

Hier stellt sich die gewaltige Aufgabe der psychologischen Umstimmung des Volkes durch Belehrung und Hinführung zu jenem Verstehen und Menschlichkeit der Behandlung und Aufnahme des Zurückgekehrten, die es ihm erspart, dauernd die Rolle des Gedemütigten, Geächteten sowie wirtschaftlich hoffnungslos Ringenden zu tragen. Dies wird umso mehr gelingen, als andersseits die Sicherungsverwahrung (StGB. Art. 42) wirksamer zu gestalten und mit weniger sogenannten humanen Hemmungen wie bis anhin auf die als gemeingefährlich sich auszeichnenden Rechtsbrecher einzuwirken ist, sodaß die freiheitsunfähigen Elemente mehr und mehr aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgesondert werden. Es wird dann auch gelingen, allmählich einer unvoreingenommenen, milderen und sachlicheren Einstellung gegenüber den zufolge Umwelteinflüssen kriminell Entgleisten Raum zu schaffen.

Literaturverzeichnis

- Specker: „Der Strafverhaft als Entmündigungsgrund“, publ. in Ztsch. f. Schweiz. Recht, N.F. Bd. 65, Heft 2.
- Kreisschreiben der Justizdirektion des Kantons Zürich an die Waisenämter und Bezirksräte über vormundtschaftliche Maßnahmen für Strafgefangene und andere Verhaftete vom 21. 8. 50.
- v. Hippel: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, Ztsch. f. die gesamte Strafwissenschaft, 1898 Bd. 18.
- v. Hippel: Deutsches Strafrecht, Berlin 1925.
- Nagler: Die Strafe, Leipzig 1918.
- Mommsen: Gesammelte Schriften, III, Juristische Schriften, III, Berlin 1907, Bürgerlicher und peregrinischer Freiheitschutz im römischen Staat.
- Hafner: Geschichte der Gefängnisreform in der Schweiz 1901.

- Radbruch: Stand- und Strafrecht, Schweiz. Ztsch. f. Strafrecht, 49. Jahrgang, 1935.
- Schmidt: Über den Ursprung der Freiheitsstrafe, Schweizer Ztsch. f. Strafrecht, 62. Jahrgang, 1948.
- Traphagen: Die ersten Arbeitshäuser und ihre pädagogische Funktion, Berlin 1935.
- Krauß: Im Kerker vor und nach Christus, Freiburg i. Br., 1895.
- Klug: Kriminalpädagogik, Pa lerbörn 1930.
- Herbertz: Das Seelenleben der Gefangenen, Schweiz. Ztsch. f. Strafrecht, 44. Jahrgang, 1930.
- v. Hentig: Zur Psychologie der Gefangenen, Schweiz. Ztsch. f. Strafrecht, 44. Jahrgang, 1930
- Faesi: Füssler Wipf, Erzählung aus der schweizerischen Grenzbesetzung, Frauenfeld 1938.

Die Regierung ist eine Vereinigung der Bewohner eines Landes, um gewisse Ziele in gemeinsamer Ber ühung zu erreichen. Der gesetzliche Zweck einer Regierung ist es, für das Volk zu tun, was zu tun nötig ist, was aber die Menschen durch einzelne Bem ühung über' au, nicht oder nicht so gut für sich selber zu tun ver mögen.

—Abraham Lincoln—

Länder- oder Bundesvollzug

von

Dr. Edmund Duckwitz, Bremen

Die Neufassung des § 116 StPO gibt wohl in allen Ländern Stoff genug für das Thema: Änderung der Untersuchungshaftvollzugsordnung oder auch Änderung der Vollzugsordnungen überhaupt. Wahrscheinlich ist es in allen Ländern so wie bei uns, daß die Referenten die Neufassung einer Vollzugsordnung wälzen, und zwar in 11 Ländern; denn der Bund hat ja nur die konkurrierende Gesetzgebung auf diesem Gebiet. Solange er nicht tätig wird, müssen 11 für ihn tätig werden, und es besteht die Gefahr, daß 11 verschiedene Vollzugsordnungen als Endergebnis entstehen werden.

Schon heute ist es so, daß fast in jedem Land die Vollzugsordnungen voneinander abweichen. Und das hat bereits zu Unzuträglichkeiten geführt. Vor allem empfindet es der Gefangene oft nicht als richtig, daß das, was er in Hamburg darf, in Bremen verboten, in Kiel erlaubt und vielleicht in Frankfurt wieder verboten ist. Auch die Ausbildung des Personals weicht in vielen Ländern schon voneinander ab. Ob vom Vorteil für das Ganze?

In kleineren Ländern wird auch selbstverständlich die Trennung der Gefangenen nach den einzelnen Haftarten und ihre Unterbringung in verschiedene Anstalten ein kaum noch lösbares oder finanziell fast untragbares Problem geworden sein.

Es mag trotzdem darum gestritten werden, ob die Strafvollzugsverwal-

tung Länder- oder Bundessache sein soll, obgleich sich bei einem einheitlichen Strafvollzug vielleicht doch erhebliche Einsparungen erzielen lassen würden. Einheitliche Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen erscheinen aber unbedingt erforderlich, ebenso auch über den Vollzug der Untersuchungshaft, die jetzt nach dem Wortlaut des § 116 StPO Gefahr läuft, in jedem Städtchen je nach der Person des Richters verschieden gestaltet zu werden.

Ich weiß, daß das bestimmt keine neuen Erkenntnisse sind, nein 1897 und 1923 wußte man das auch schon; aber es muß m. E. gerade in der Zeitschrift für Strafvollzug einmal ganz entschieden der Ruf erhoben werden, daß auf diesem Gebiet, auf dem wir restlos zu zersplittern drohen, einheitliche Gesichtspunkte durch den Bund herausgestellt werden müssen. Es erscheint doch wohl nicht wünschenswert, ähnlich wie auf dem Gebiet des Schulwesens, nun auch im Vollzuge völlig verschiedene Wege zu gehen, wenn auch zu hoffen ist, daß diese Zersplitterung nicht zu solch absurden Ergebnissen führt, wie es beim Schulwesen zum Leidwesen der Betroffenen der Fall ist. Herr Ministerialrat Dr. Krebs äußerte einmal in einer Unterhaltung mit einigen Beamten vom Jugendgefängnis den Gedanken, von allen Ländern müßten sich einmal die Leiter der Jugendgefängnisse zusammensetzen, um einheitliche Richtlinien für den Ju-

gendvollzug auszuarbeiten. Leider konnte dieser so sehr begrüßenswerte Vorschlag bisher aus mir nicht bekannten Gründen nicht in die Tat umgesetzt werden. Und doch sollte er baldigst, und zwar nicht nur für den Jugendvollzug verwirklicht werden. Ergreift das Bundesjustizministerium nicht die Initiative, so sollten es die einzelnen Länder von sich aus tun. Ich möchte mit diesen Ausführungen nicht einem System ausgeklügelster bis ins kleinste gehender Vorschriften das Wort reden; aber ich meine doch, über gemeinsame Grundsätze müßte man sich wieder verständigen. Ein gemeinsames Strafvollzugsgesetz erscheint mir fast ebenso nötig, wie eine gemeinsame StPO oder ein GVG; ebenso wie es auch erforderlich erscheint, eine gewisse Einheitlichkeit der Bearbeitung von Gnadensachen zu erreichen, die besonders vom politischen Gedanken völlig frei sein müßte.

M. E. müssen also unbedingt folgende Sachgebiete für alle Länder durch ein Strafvollzugsgesetz oder gemeinsame Richtlinien einheitlich geregelt werden:

1. Grundsätze über den Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafen.
2. Einheitliche Richtlinien für die Ausbildung des Strafvollzugspersonals in allen Ländern.
3. Zumindest für die kleineren Länder auch gemeinsame Strafvollstreckungspläne.

Allerdings sollte man nicht länger von Strafvollstreckungs-

sondern von Strafvollzugsplänen sprechen, wie es die neue bremische Dienst- und Vollzugsordnung auch tut; denn diese Pläne regeln ja nicht die Strafvollstreckung, sondern die Verteilung der Gefangenen auf die verschiedenen Vollzugsanstalten nach den einzelnen Vollzugsarten.

Auch unter einem Strafvollzugsgesetz sollte allerdings die Initiative des Anstaltsleiters nicht zu sehr beschränkt werden. Er soll auch seine Gedanken zur Auswirkung bringen können; aber nur in dem gesetzlich zulässigen Rahmen.

Auf diesem Wege allein erscheint mir aber auch ein anderes Problem lösbar. Ein Problem, dessen Dringlichkeit ich immer wieder hervorheben möchte. Die Besserung der Besoldung und der sozialen Stellung des Strafvollzugspersonals. Schaffen wir ein Vollzugsgesetz, das ganz klar die erzieherische Arbeit des Vollzuges, ganz besonders des Jugendvollzuges, gesetzlich fundiert, dann kann auch endlich die Forderung durchgesetzt werden, daß man unsere Beamten besser besoldet, eben als Erzieher besoldet. Natürlich wird es dann selbstverständlich erscheinen, wenn die Anforderungen, die an das Personal gestellt werden, entsprechend erhöht werden. Wir müssen uns zusammenschließen und an einem Strang ziehen. Denn nur dann können wir den berechtigten Forderungen des Strafvollzuges auf eine Einordnung in die Gesamtheit nach seiner wirklichen Bedeutung endlich Nachdruck verleihen.

Protokoll

der 1. Tagung des Strafvollzugsausschusses am 22. 2. 1951
im Bundesjustizministerium, Bonn, Rosenberg

An der Tagung haben teilgenommen:

Min.Dir. Dr. Rotberg, Bundesjustizministerium,
Reg.Dir. Dr. Dallinger, Bundesjustizministerium,
ORR. Wahl, Bundesjustizministerium,
ORR. Dr. Kammerer, Badisches Ministerium der Justiz,
Min.Rat Leopold, Bayer. Staatsministerium der Justiz,
Reg.Dir. Dr. Schlingmann, Direktor des Gefängniswesens Bremen,
Reg.Dir. Buhl, Gefängnisbehörde Hamburg,
Min.Rat Dr. Krebs, Hessisches Ministerium der Justiz,
ORR. Hohfeld, Hessisches Ministerium der Justiz,
ORR. Dr. Hiete, Niedersächs. Ministerium der Justiz,
ORR. Hey, Justizministerium Nordrhein-Westfalen,
ORR. Raiss, Justizministerium Rheinland-Pfalz,
Reg.Rat Dr. Grunau, Justizministerium Schleswig-Holstein,
Min.Rat Jörg, Justizministerium Württemberg-Baden,
Abt.Leiter Dr. Winkelmann, Sen.Verw. Berlin,
LGR. Dr. Franke, Sen.Verw. Berlin.

Herr Ministerialdirigent Dr. Rotberg, der die Teilnehmer im Namen des Herrn Ministers und des Herrn Staatssekretärs begrüßte, wies ein- gang darauf hin, daß der Strafvollzugsausschuß die Aufgabe hat, als beratendes Organ bei den Vor- bereitungen gesetzgeberischer Maß- nahmen auf dem Gebiete des Straf- vollzugs mitzuwirken. Ferner soll dadurch den Fachreferenten der Länder im Interesse einer einheit- lichen Entwicklung Gelegenheit zu gegenseitigen Anregungen und zu einem gerade auf diesem Gebiet besonders wichtigen Erfahrungsaus- tausch gegeben werden.

Folgende Fragegebiete wurden erörtert:

Entwurf eines Strafvollzugs- gesetzes

Es wurde allgemein anerkannt, daß eine einheitliche gesetzliche Rege- lung auf dem Gebiet des Strafvoll- zugs für das ganze Bundesgebiet notwendig ist. Um eine gründliche Erörterung der gesamten Fragen zu ermöglichen, soll zunächst durch das Bundesjustizministerium eine Zusam- menstellung des gesamten gesetzli- chen Materials einschließlich des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927 erfolgen. Soweit

möglich und sinnvoll, sollen dabei auch die Entwicklung der Ostzone und des Saargebiets sowie das ausländische Recht berücksichtigt werden. (Zur besonderen Mitarbeit haben sich hier bereits zur Verfügung gestellt: Für die Ostzone Landgerichtsrat Dr. Franke, Berlin, für das Saargebiet Oberregierungsrat Raiss, Mainz, für die USA. und Österreich Ministerialrat Leopold, München, für England Oberregierungsrat Hey, Düsseldorf, für die Schweiz Ministerialrat Dr. Krebs, Wiesbaden, für die skandinavischen Länder Oberregierungsrat Dr. Hiete, Hannover.) Nach erfolgter Zusammenstellung sollen die sich dann ergebenden strittigen Fragen grundsätzlich erörtert und eine gemeinsame Linie gesucht werden. Dabei werden die Mitglieder des Strafvollzugsausschusses Referate und Korreferate übernehmen. Auf gewissen Gebieten sollen auch Fachleute herangezogen werden.

Untersuchungshaftvollzugsordnung

Sämtliche Teilnehmer hoben hervor, daß die Neufassung einer einheitlichen Untersuchungshaftvollzugsordnung insbesondere nach Wiedereinführung des früheren § 116

StPO besonders dringlich sei (Bayern, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden haben bereits eigene Entwürfe vorliegen, deren Erlaß teilweise in Kürze beabsichtigt ist). Regierungsdirektor Dr. Dallinger berichtete zu dieser Frage, daß es nach den besonderen Zielen des Vereinheitlichungsgesetzes vom 12. 9. 1950 nicht möglich war, bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungswerkes eine Reform des Vollzugs der Untersuchungshaft zu schaffen. Da die alte Fassung übernommen wurde, bestünden die früheren Reformwünsche weiter. Zugleich sind die in den Vollzugsordnungen der Länder nach 1945 neu getroffenen Bestimmungen dadurch weitgehend überholt. Er schlug vor, eine baldige Neufassung des § 116 StPO durchzuführen. Dabei soll eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsvorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft vorgesehen werden. Da dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen Verwaltungsvorschriften schon jetzt gemeinsam mit den Ländern vorbereitet und von diesen auch erlassen werden. Dieser Plan wurde gutgeheißen und sofort die Bildung eines Ausschusses besprochen.

Ihm sollen neben den Referenten des BJM angehören:

1. ORR. Hey, Justizministerium Nordrhein-Westfalen,
2. Reg.Rat Claus, Leiter der Untersuchungshaftanstalt Hamburg,
3. Amtsgerichtspräsident Meyer, Stuttgart,
4. ein vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz noch zu benennender Staatsanwalt,
5. ein von der Vereinigung der Anwaltskammern zu benennender Rechtsanwalt (Verteidiger).

Der Ausschuß soll nach Durchführung von Vorarbeiten Mitte April zusammenkommen.

Waffengebrauch im Strafvollzug

In der Zeit nach 1945 sind in den einzelnen Ländern verschiedene Fälle vorgekommen, in denen anlässlich von Ausbruchversuchen Gefangene erschossen bzw. verletzt wurden. Es wurde festgestellt, daß in keinem Land im Zusammenhang mit solchen Fällen seitens der Staatsanwaltschaften Strafverfahren eingeleitet worden sind. Auch die Besatzungsmächte haben in den berichteten Fällen den Gebrauch der Waffe nicht gerügt. Dennoch besteht ein starkes Bedürfnis, daß der Waffengebrauch im Strafvollzug über den Fall der Notwehr hinaus gesetzlich geregelt wird. In diesem Zusammenhang wurde die Haltung der zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten eingehend erörtert. Dabei konnte festgestellt werden, daß diese sich im allgemeinen reibungslos in den Vollzug einordnen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Handhabung des Gnadenrechts zu. Allgemein wurde jedoch berichtet, daß ein Teil der zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilten DP's immermehr Schwierigkeiten bereitet.

Es wurde ferner festgestellt, daß die Frage des Waffengebrauchs dieselbe Bedeutung auch für Polizei hat. Für diese muß insbesondere auch nach Durchführung der vorgesehenen Verstärkung der Polizei der Waffengebrauch ebenfalls gesetzlich geregelt werden. Es wurde deshalb vereinbart, daß das Bundesjustizministerium die Frage einer gesetzlichen Regelung des Waffengebrauchs im Benehmen mit dem Bundesinnenministerium prüft. Falls eine gesetzliche Regelung für alle in Frage

kommenden Gruppen in einem Gesetz erfolgen soll, sollen die Bestimmungen für das Wachpersonal in den Strafanstalten in einen besonderen Abschnitt genommen werden, so daß sie später in das Strafvollzugsgesetz übernommen werden können. (In Bayern besteht ein Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei vom 22. 11. 50 (Bayer. Ges.- u. VOBL. S. 239), welches den Waffengebrauch im Strafvollzug nicht regelt. In Hessen ist am 11. 11. 1950 ein Gesetz über die Ausübung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt ergangen (Ges.- u. VOBL. S. 247), welches allgemeine Bestimmungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Anstaltsbeamte und Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch durch Anstaltsbeamte enthält.)

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Eine eingehende Aussprache über die Sicherungsverwahrung ergab, daß diese Frage noch einer grundsätzlichen Erörterung bedarf. Sie soll im Zusammenhang mit den Beratungen für ein Strafvollzugsgesetz erfolgen. Darüber hinaus bestehen praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung, die dringend einer Lösung harren. In den einzelnen Ländern ist die Zahl der Sicherungsverwahrten durchweg so klein, daß die Verwendung einer eigenen Anstalt, wirtschaftlich gesehen, nicht tragbar ist. Eine Lösung kann nur gefunden werden, wenn für das gesamte Bundesgebiet eine Anstalt für diesen Zweck bereitgestellt werden kann. Augenblick-

lich handelt es sich um etwa 150 Sicherungsverwahrte, darunter rund 15 weibliche Sicherungsverwahrte. Es muß jedoch mit einem Ansteigen dieser Zahl gerechnet werden, da verschiedene Gefangene, bei denen Sicherungsverwahrung ausgesprochen wurde, zur Zeit noch Strafen verbüßen. Eine für den Vollzug der Sicherungsverwahrung geeignete Anstalt müßte ausreichend groß sein und genügend Arbeitsmöglichkeiten für die Insassen bieten, damit sie möglichst in der Berufssparte weiterarbeiten können, in der sie vorher in den verschiedenen Anstalten eingesetzt waren. Der Vertreter von Bayern erklärte sich bereit zu prüfen, ob ein Teil der Strafanstalt Ebrach für diesen Zweck freigemacht werden kann.

Die weitere Aussprache ergab, daß die Frage des finanziellen Ausgleichs einige Schwierigkeiten bereiten wird, die in erster Linie von Seiten der Finanzministerien der Länder erwartet werden.

Strafvollzugsstatistik

Eine Erörterung der Fragen bezüglich einer einheitlichen Strafvollzugsstatistik ergab, daß auf diesem Gebiet nicht nur zwischen den Besatzungszonen, sondern auch innerhalb einzelner Länder erhebliche Unterschiede bestehen. Es wurde vereinbart, daß alle Länder die in ihrem Bereich von den Besatzungsmächten und den deutschen Stellen verlangten Statistiken mitteilen. Es

soll nach Eingang dieser Unterlagen geprüft werden, ob eine Vereinheitlichung der Strafvollzugsstatistiken und eine Vereinfachung derselben ermöglicht werden kann.

Erörterung von weiteren Einzelfragen

Infolge der vorgeschrittenen Zeit konnte eine Reihe von Einzelfragen nur noch kurz gestreift werden. Das Referat und Korreferat über Grundsätze und Richtlinien für Gefangenen-seelsorge in den Justizvollzugsanstalten wurde zurückgestellt bis zur Erörterung dieses Fragenkomplexes bei den Beratungen über den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes.

Ferner wurden Fragen der Entlassenenfürsorge, der Betriebsräte in den Strafanstalten und die Frage der Behandlung der Überzeugungstäter erörtert, sowie ein kurzer Bericht über die Pläne einer versuchsweisen Einführung der Grundgedanken der Probation im Jugendstrafrecht gegeben.

Für die nächste Tagung wurde die weitere Behandlung folgender Fragen gewünscht:

Sicherungsverwahrung, Beamtenbesoldung, Waffengebrauch, Statistik, Arbeitsplanung und Absatzbegünstigung sowie Auswahlgrundsätze bei der Einstellung von Personal.

Die nächste Tagung soll am 20. und 21. April 1951 in Bamberg oder in Ebrach abgehalten werden. Sie soll nach Möglichkeit mit einer Besichtigung der Anstalt in Ebrach verbunden werden.

*Mancher findet nur darum ein Haar in jeglicher Suppe,
weil er das eigene Haupt schüttelt, solange er ißt.*

— Friedrich Hebbel 1813-1863 —

Internationale Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen

XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen

Abschnitt III – Dritte Frage:

In welchem Ausmaß erfordert der Schutz der Gesellschaft die Anlegung und Veröffentlichung eines Strafregisters und wie müßte dieses Strafregister sowohl als auch die Rückgabe der bürgerlichen Ehrenrechte an den Rechtsbrecher organisiert werden, um dessen Rehabilitation zu erleichtern?

Bericht von Dr. M. P. Vrij¹⁾

Rechtsbeistand beim Obersten Gerichtshof der Niederlande, Den Haag,
Professor h. c. an der Universität Groningen, Niederlande.

Die neun unterbreiteten Berichte bestätigen die dringende Notwendigkeit, wiederum das Problem des Strafregisters, polizeiliches Führungszeugnis und das der Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte und der sozialen Rehabilitation aufzuwerfen.

I. Kenntnis des Strafregisters (Kriminelles Vorleben) zur Festsetzung der Strafe.

1. Um einen Angeklagten richtig beurteilen zu können, ist es erforderlich zu wissen, ob er vorbestraft ist. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts wird Rückfälligkeit im Sinne des Gesetzes als Grund dafür angesehen, das Maximum des Strafmaßes noch zu erhöhen; seit Ende desselben Jahrhunderts ist die Rückfälligkeit, deren verhängnisvolle Folgen in der Kriminologie bekannt sind, einer der wichtigsten Faktoren zur Festsetzung der Art, Dauer und des Vollzugs (bedingte Aussetzung) der Strafen

bzw. Sicherheitsmaßnahmen (Sicherungsverwahrung). Natürlich gibt es da noch andere Faktoren; außer dem kriminellen Vorleben des Angeklagten möchte der neuzeitliche Richter dessen gesamte Vergangenheit, seine Persönlichkeit und sein gegenwärtiges Milieu kennenlernen. Aber wie kann der Richter diese Auskünfte erhalten?

Die Frage 1 des I. Abschnittes dieser Berichtsserie behandelt die soziologische Persönlichkeitsforschung als Ergebnis einer Studie des Rechtsbrechers. Wenn dessen Urteil Freiheitsentzug vorsieht, so werden durch die Gefängnishaft, der bedingten Aussetzung der Strafe und Parole weitere Aufschlüsse über seine Persönlichkeit gegeben, was in den „Akten“ seinen Niederschlag findet. In Holland sammelt man seit 1930 die Berichte der Sozialarbeiter und der Psychiater über einen Rechtsbrecher in einer Personalakte zusammen mit anderen Bemerkun-

1) Dieser Hauptbericht basiert auf einer Reihe von Einzelberichten, die von Experten aus verschiedenen auf dem Kongreß vertretenen Ländern verfaßt wurden. Die in diesem Bericht vertretenen Meinungen stellen nicht notwendigerweise diejenigen des XII. Internat. Kongresses dar. Wir hoffen, die offiziellen Ergebnisse und Empfehlungen des Kongresses in einer späteren Ausgabe der „Zeitschrift für Strafvollzug“ bekanntgeben zu können.

gen und Notizen von Gefängnissen und Gefangenen-Fürsorge-Vereinen über dessen Führung während der Strafzeit. Aber im Interesse dieser Neuerungen ist es erforderlich, ein Strafregister zu führen. Vor allem ist es grundlegend für alles andere. Das Strafregister allein verzeichnet Vorstrafen, die den Ausgangspunkt für die soziologische Persönlichkeitsforschung und spätere Überprüfungen darstellen. Außerdem kann das Gericht in vielen Fällen, die keine Vorbereitung einer Persönlichkeitsforschung ermöglichen, leicht einen Auszug aus dem Strafregister anfordern. Die darin vermerkten Vorstrafen stellen meistens die einzigen genauen Informationen dar, wenn sie auch notwendigerweise hinsichtlich der Vergangenheit des Rechtsbrechers etwas begrenzt sind. Das Gericht weiß, daß das Strafregister, obwohl dessen Einträge kurz und knapp gehalten sind, überall und immer richtig und genau geführt wird. Es wäre wünschenswert, gewisse Eintragungen genauer vorzunehmen, so z. B. anstelle von „Diebstahl“ die Art des Diebstahls anzuführen, ohne das Strafregister als ideale Informationsquelle hinzustellen. Muß man denn die Idee unterstützen, daß das Strafregister zu einer Personalakte entwickelt wird? Da letztere nur für eine begrenzte Anzahl von Rechtsbrechern vorgesehen ist, ist es wichtig, sie vom Strafregister zu trennen, besonders dann, wenn beide an derselben Stelle aufbewahrt werden. Da es unmöglich und gefährlich wäre, von der Personalakte jedesmal Abschriften zu machen, sollte die ganze

Akte zwecks Einsichtnahme oder Vervollständigung übersandt werden. Um diese auf dem Laufenden zu halten, muß eine erhöhte Anzahl von Beamten viel mehr Arbeit leisten; es kann leicht passieren, daß es versäumt wird, eine Eintragung zu machen, und während im Falle des Strafregisters Vollständigkeit oberstes Gesetz ist, ist es doch wichtig zu wissen, ob das Strafregister eine Eintragung enthält oder nicht; die Kürze der Eintragung ist die beste Sicherung gegen Fehler.

2. Als die Justizverwaltung während des 19. Jahrhunderts veranlaßte, daß sämtliche von den verschiedenen Gerichtsbarkeiten auferlegten Strafen gemeldet werden müßten, funktionierte die Klassifizierung dieser Sammelberichte in einem Zentral-Register des Justizministeriums schlecht. Nach der Idee Bonnevilles de Marsangy aus Frankreich, alle Mitteilungen über auferlegte Strafen dem Urkundsbeamten des für den Geburtsort des Rechtsbrechers zuständigen Gerichts zuzustellen, verfügte im Jahre 1850 ein Ministerial-Rundschreiben die Aufstellung bzw. Einrichtung individueller Register oder Akten für jeden Rechtsbrecher, die alle Gerichtsbescheide über Verurteilungen von Rechtsbrechern enthielten. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft überweist der Urkundsbeamte derselben entweder eine Abschrift dieser Eintragungen oder die Antwort „keine Eintragungen“; der Richter kann sich dann sofort über eventuelle Vorstrafen des Angeklagten informieren.

Ein vollständiges Strafregister ist in jedem Land notwendig. Ist es in

angelsächsischen Ländern und überall dort, wo ein solches Register nicht besteht, für das Gericht möglich, das kriminelle Vorleben des Angeklagten zu berücksichtigen? Mr. Meachams Bericht erwähnt über diesen Punkt nichts. Mit der erhöhten Beweglichkeit der Bevölkerung ist es für die Polizei in zunehmendem Maße erschwert, dem kriminellen Vorleben einer bestimmten Person nachzugehen. Die Polizei hat zweifellos eine „modus-operandi“-Registratur auf Grund der bei gewissen Verbrechenarten angewandten Methoden eingerichtet, um solche Personen festzustellen, die immer ein und denselben Trick oder eine besondere Art des Einbruchs anwenden. Aber zur Feststellung der kriminellen Vergangenheit eines Rechtsbrechers sollte die Polizei außerdem auf das Strafregister zurückgreifen. Wenn die Polizei, wie es in Schweden gehandhabt wird, eine Liste von Verhafteten oder steckbrieflich gesuchten Leuten veröffentlicht, so dürfte eine solche besondere Veröffentlichung, die vielleicht unberechtigte Verdächtigungen hervorrufen könnte, nicht außerhalb der Polizei-Dienststellen zirkulieren. Unterlagen hinsichtlich der Führung eines Gefangenen während seiner Gefängnishaft dürften eigentlich die Anstalt nicht verlassen, es sei denn, daß diese seinen Personalakten beigefügt werden sollen. Die Mannigfaltigkeit der in verschiedenen Ländern (Schweden, Norwegen) geführten Strafregister sollte durch ein einziges, der Justizverwaltung dienendes Strafregister ersetzt werden.

3. Der Inhalt des Strafregisters ist in den Berichten weniger zur Aussprache gekommen. Der Richter muß in der Lage sein, in ihm alle Angaben über auferlegte Haftstrafen oder Sicherheitsmaßnahmen zu finden, einschließlich Maßnahmen gegen Jugendliche, die für ihn die wichtigsten Unterlagen über die Vergangenheit des Erwachsenen darstellen. Hinsichtlich kleinerer Vergehen, die auch registriert werden, ist es erforderlich, auch Verstöße gegen die Verkehrsordnung, Trunkenheit und Wirtschaftsvergehen in das Strafregister einzutragen. Wenn man Disziplinarstrafen mit Amtsenthebungen ebenfalls registrieren würde, so brauchte die Staatsanwaltschaft nicht mehr in besonderen Registern von ungewissem Wert nach Unterlagen suchen. Die Einbeziehung von Bankrotteintragungen würde das Zivilregister überflüssig machen, welches wiederum für soziale Informationen ziviler Natur geeigneter erscheint. Sollen wir Frankreich nachahmen, wo im Jahre 1945 der Meldebereich vergrößert wurde? Sollte man z. B. auch Eintragungen über zweifelhafte Freisprüche (mangels an Beweisen) oder Freisprüche auf Grund von Rückziehung der Klage, wie in Italien, vornehmen?

Da Strafregister-Auszüge in Strafprozessen angefordert werden können, ist die authentische Eintragung von Vorstrafen unerlässlich. Das Verfahren, nach dem der Strafregisterauszug vor der Verhandlung verlesen wird, ist der Kritik ausgesetzt; die Öffentlichkeit dürfte darüber nicht informiert werden, und wenn der Richter bereits durch die ihm vorliegen-

den Unterlagen davon Kenntnis hat, so dürften die Geschworenen erst dann informiert werden, wenn das Urteil auf „Schuldig“ lautet.

Um das kriminelle Vorleben geheim zu halten, dürfte der Strafregisterauszug nicht bei den Strafakten bleiben, sondern müßte zurückgeschickt werden.

4. Da das Strafregister der Justiz dienen soll, müßte es auch für ausländische Justizorgane verfügbar sein. In erster Linie wird das Register dadurch vollständiger. Frankreich hat immer schon mit anderen Ländern Strafregisterauszüge ausgetauscht. Während unseres zweiten Kongresses (1878 in Stockholm) lenkte Frankreich die Aufmerksamkeit auf das Strafregister; der dritte Kongreß (1886 in Rom) forderte die Einführung eines einheitlichen Systems mittels eines internationalen Übereinkommens und, solange dies nicht durchgeführt war, den gegenseitigen Austausch von Informationen dieser Art. Außerdem sollte eine ausländische Gerichtsbarkeit in der Lage sein, zur strafrechtlichen Verfolgung einer Person über dessen evtl. Vorstrafen Auskünfte einzuholen; diese Unterstützung wird oft selbst dann gewährt, wenn kein entsprechender Vertrag vorhanden ist. In diesem Zusammenhang bemerkt man jedoch eine vorgefaßte Meinung über die Einstellung, die hinsichtlich der Rückfälligkeit und deren Berücksichtigung bei der Festsetzung des Strafmaßes eingenommen werden sollte. Aber in welcher ausländischen Justiz hat man so viel Vertrauen, die von letzterer auferlegten Strafen zu verwerten?

Der vierte Kongreß der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (1937 in Paris) forderte ein vielseitiges Übereinkommen über die Art des Informationsaustausches von Strafregistern und ein besonderes Übereinkommen hinsichtlich der Handhabung.

II. Auskünfte über den verurteilten Rechtsbrecher und dessen Rehabilitation.

1. Abgesehen von seiner wesentlichen Funktion als Informationsquelle für die Justizverwaltung dient das Strafregister noch anderen Zwecken: Es bietet der Kriminologie und den einschlägigen Statistiken Unterlagen unpersönlicher Natur. Andererseits müssen für Kriminalstatistiken, die ja erschöpfendere Unterlagen erfordern, detaillierte Berichte von den Gerichten angefordert werden. Da Kriminologen und Statistiker das Dienstgeheimnis wahren und alles verhindern, was den Rechtsbrecher als solchen bloßstellen könnte, werden die Interessen des letzteren keineswegs beeinträchtigt.

Die Angelegenheit sieht jedoch anders aus, wenn man zu den sekundären Zwecken des Strafregisters kommt, d. h., wenn Privatinteressenten Auskünfte einholen wollen. Dies ist der Grund dafür, daß man von einem öffentlichen Charakter des Strafregisters spricht. Bonneville de Marsangy, der den Vorschlag macht, das Strafregister an dem für den Geburtsort des Rechtsbrechers zuständigen Amtsgericht zu führen, — wobei er von dem dreifachen Gesichtspunkt der Unterdrückung der Kriminalität, der Sauberkeit der

Wähler- und Geschworenenlisten und der sozialen Moralisierung ausgeht — hoffte, daß die letztgenannte Wirkung durch die Furcht des Rechtsbrechers vor der Entehrung seiner Familie und dessen Mangel an öffentlicher Achtung — kurz, durch die Furcht vor „Indiskretion“, erzielt werden könne. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die von der Furcht eines „Anfängers“ vor einem „Strafregistereintrag“ ausgehende Moralisierung nicht die demoralisierenden Faktoren bei einem abgeurteilten Rechtsbrecher aufwiegt, die durch die Tatsache hervorgerufen werden, daß die Öffentlichkeit eine unheilvolle Abscheu vor Menschen hat, die einen Strafregistereintrag haben; auf jeden Fall ist die Öffentlichkeit des „Registers“, wenn auch noch so stark eingeschränkt, eine Tatsache. Bei der Ausarbeitung von Plänen zur weitgehenden Reduzierung dieses Faktors müßten die vorhandenen Interessen berücksichtigt werden, um zu entscheiden, welche Auskünfte an wen erteilt werden können.

2. Manchmal (siehe Wähler- und Geschworenenlisten) verfügt das Gesetz, daß straffällig gewordenen Menschen gewisse Rechte entzogen werden. Wenn eine nicht-juristische öffentliche Dienststelle die Tatsache feststellen muß, ob eine bestimmte Person vorbestraft ist oder nicht, so kann man derselben rechtlich einen Strafregisterauszug nicht ablehnen. Die Situationen, in denen diese einzelne Tatsache eine Rolle spielt, sollten jedoch zahlenmäßig reduziert oder ganz abgeschafft werden. Wenn das Gericht einen Aus-

zug über das kriminelle Vorleben eines Zeugen benötigt, so wird die Angelegenheit auf gerichtlicher Basis erledigt. Dann gibt es Fälle, wo Menschen Ehreenauszeichnungen verdienen oder die erforderliche Eignung für Vertrauensstellungen oder Repräsentationsfunktionen besitzen, die beide mehr oder weniger auffällig sind. Da die Autorität des Staates in all solchen Fällen durch öffentliche Diskussionen über die Vergangenheit einer betreffenden Person untergraben werden würde, ist die Dienststelle genötigt, sich über das kriminelle Vorleben der Person Auskünfte einzuholen. Die Existenz einer Vorstrafe kann unter Umständen eine Dienststelle veranlassen mit der Auszeichnung einer an sich verdienten Persönlichkeit zu zögern; im negativen Fall ist der Betreffende keineswegs geschädigt.

Öffentliche soziale Unterstützungsorgane, die über irgend einen armen Bittsteller eine Meinung fassen müssen, haben dasselbe Anrecht auf Strafregisterauszüge wie die Gefangenen-Hilfsverbände, wenn nicht sogar wie die Gerichte. In solchen Fällen handelt es sich nicht darum, die Resozialisierung zu beeinträchtigen, sondern ganz das Gegenteil.

3. In den meisten anderen Fällen, wenn es im Interesse des Staates liegt, Informationen einzuholen, handelt es sich um Bewerber für den öffentlichen Dienst. Wenn sich eine private Person um einen Strafregisterauszug bemüht, so dürfte dies wohl in erster Linie auf Grund von Neuanstellungen geschehen. Der Staat kann mit größerer Rechtfertigung als eine private Person ver-

langen, über eine Person informiert zu werden, der er beabsichtigt, einen Teil seiner Aufgabe zu übertragen; außerdem ist der Staat verpflichtet, Kandidaten mit den besten Qualifikationen auszusuchen, während ein privater Arbeitgeber in dieser Hinsicht völlig freie Hand hat. Diese beiden Gruppen weisen jedoch weniger Unterschiede auf, wenn man staatliche Unternehmen und große Handelskonzerne miteinander vergleicht. Private Arbeitgeber sind weitgehendst darüber unterrichtet, wie man einen Strafregisterauszug bekommt, sei es durch Angabe von Dringlichkeitsgründen oder durch Ausübung eines Druckes auf den Bewerber, wenn dieser allein in der Lage ist, die gewünschten Informationen zu beschaffen. Bereits unser vierter Kongreß (1890 in St. Petersburg) hat den zu häufigen Gebrauch des Strafregisters als „einen riskanten Faktor für die Gefangenenhilfe, ein Hindernis für die Arbeitssuche und deshalb als eine verhängnisvolle Ursache für die Rückfälligkeit“ betrachtet. Es gibt dann auch einwandfreie Fälle, wie z. B. Positionen in der Jugendwohlfahrt oder viele Vertrauensstellungen einer weniger hervorragenden Natur als die bereits erwähnten, aber es entstehen auch Mißbräuche aus dem jahrhundertelangen Kampf, in dem die Justiz anderen staatlichen Organen und der Gesellschaft zu viele Konzessionen machen mußte. Der zehnte Kongreß (1930 in Prag) forderte, daß man „die Notwendigkeit, über die Vergangenheit einer Person informiert zu sein, mit den Bemühungen in Einklang bringen

müsse, dem entlassenen Gefangenen zu einer ehrlichen Erwerbsquelle zu verhelfen.“ Jener Kongreß wollte die Möglichkeiten einer Rehabilitierung vergrößern. Sollten nicht auch wir eine Reform in der Handhabung der Strafregister in Erwägung ziehen?

In Frankreich wird es nach der neuesten Gesetzgebung so gehandhabt, daß der Urkundsbeamte des für den Geburtsort einer Person zuständigen Gerichtes an gewisse öffentliche Verwaltungen und an die Gerichtsorgane sämtliche Strafakten sendet, während andere Organe und der Betreffende selbst lediglich einen auszugsweisen Bericht bekommen, der nur bedingungslose Gefängnisstrafen für Verbrechen oder Vergehen enthält. In den Ländern, in denen es nicht gestattet ist, Strafregisterauszüge an die betreffende Person oder an private Personen zu schicken, wird es so gehandhabt, daß (polizeiliche) Führungszeugnisse ausgestellt werden. Für besondere Zwecke kann die betreffende Person bei der örtlichen Behörde, gewöhnlich beim Bürgermeister, ein solches Zeugnis beantragen. Letzterer stellt das Zeugnis auf Grund von strafregisterlichen Informationen und auf Grund der Eindrücke, die der Antragsteller an dem betreffenden Ort hinterlassen hat, aus. In vielen Städten, besonders in den großen Städten Hollands, zum Beispiel, wird der Bürgermeister durch einen besonderen Ausschuß unterstützt oder sogar ersetzt.

Trotz aller zur Erziehung der öffentlichen Meinung gemachten Anstrengungen können viele Leute

ihre ablehnende Haltung Vorbestraften und besonders ehemaligen Gefangenen gegenüber nicht ablegen. Nach ihrer Meinung müssen die Rechtsbrecher als solche gebrandmarkt bleiben. Ohne Rücksicht auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und auf die Macht der Güte zeichnen sie die Unglücklichen wegen eines einzigen Vergehens in ihrer Vergangenheit, obwohl es ein schwerer Fehler ist, den gestrauchelten Menschen von damals und den gesetzesfürchtigen Menschen von heute über einen Leisten zu schlagen. So kann ein einziger Fehler ein ganzes Leben zerstören und alle Bemühungen, Möglichkeiten und schließlich den Menschen selbst zunichte machen.

4. Glücklicherweise ist das menschliche Gedächtnis kurz; eine einst öffentlich bekannte Strafe wird vergessen. Wir wollen es nicht als Idealzustand betrachten, wenn einer alles vom anderen weiß. Die Justiz, die dazu berufen ist, Verstöße gegen das Gesetz zu unterdrücken und zu verhindern, muß Vorstrafen bzw. frühere Vergehen zur Kenntnis nehmen, um das neue Vergehen richtig bewerten zu können. Dies braucht keine Unannehmlichkeiten zu verursachen. Die Justiz ist durch Resozialisierungsorgane aufgeklärt und über jedes Vorurteil erhaben; auf Grund der täglich gemachten Erfahrungen und der wissenschaftlich aufgestellten Kriminalprognosen erwägt sie, welche Zwischenfälle im Leben eines Rechtsbrechers in der näheren Zukunft eintreten können.

Weder andere öffentliche Verwaltungsorgane, noch private Personen

haben es sich angewöhnt, an die zukünftige Führung des Rechtsbrechers zu denken; sie sind keine Spezialisten für die akurate Bewertung der einfachen und oft dunklen Tatsachen im Strafregister. Gott sei Dank ist es nicht ihre Angelegenheit. Sie kümmern sich nicht um Strafen, sondern um Arbeit: Wird „er“ seine Arbeit gut machen? Ein sauberes Strafregister bietet wenig Informationen; sind Schüler und Soldaten, die niemals bestraft worden sind, immer die besten? Und trifft dies auch auf Arbeiter und Beamte zu? Man muß die positiven sowohl als auch die negativen sozialen Qualitäten abwägen; der kriminelle Teil spielt hier nur eine untergeordnete Rolle. Die Bewertung sollte von einem Organ durchgeführt werden, welches alle informatorischen Unterlagen über den Rechtsbrecher in seiner gegenwärtigen Umgebung zur Verfügung hat und mit einem Ausschuß zusammenarbeitet, dessen Mitglieder in solchen Angelegenheiten Erfahrung haben. Dieses örtliche Organ müßte nach Möglichkeit eine überparteiliche Person sein. In Belgien ist die Frage aufgeworfen worden, ob die drei General-Staatsanwälte hinsichtlich des örtlichen und sozialen Charakters des Problems für diese Aufgabe geeignet wären.

Wenn es sich nicht mehr darum handelt, das Strafregister gemäß dem Gesetz auszugsweise zu kopieren, sondern es als ein Element in der Bewertung der Gesamtlage zu verwenden, so sollte der Strafregisterauszug, der an die betreffende Person oder an die meisten öffent-

hohen Ämter geht, durch ein Führungszeugnis ersetzt werden, was in jedem Land durch eine einheitliche Gesetzgebung vorgesehen ist. Dieses soziale Zeugnis wird individuell ausgestellt und kann differenziert werden je nach dem Zweck (man würde z. B. keinen Verstoß gegen die Moral erwähnen, wenn nicht eine besondere Situation eine Gefahr in dieser Richtung darstellen würde).

Die Rehabilitierung ist für die Allgemeinheit selbst von generellem Interesse. Letzteres versucht, mit dem Interesse für eine Reduzierung des durch die Arbeitsauferlegung hervorgerufenen Risikos ein Gleichgewicht herzustellen. Die Stärke dieses allgemeinen Interesses bringt für die Bewertung der halberwachsenen Rechtsbrecher ein neues Element mit sich. Hinsichtlich der Auswanderung wird das betreffende Land wahrscheinlich weiterhin Strafregisterauszüge anfordern, in welchem Falle es wesentlich wird, in wieweit Streichungen im Register vorgenommen wurden.

III. Das Brandmal der Strafe und die Rehabilitierung.

Die Informationen, die direkt durch das Strafregister oder indirekt durch die polizeilichen Führungszeugnisse gegeben werden, sollten mit der Zeit an Umfang abnehmen; nach einer langen Zeitspanne ohne Rückfälligkeit wird die Übersendung eines Strafregisterauszuges weniger erforderlich, ja sogar ungerecht. Die Eintragungen müßten nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne, z. B. nach Ablauf einer bestimmten, im

Voraus festgesetzten Anzahl von Jahren, oder wenn die zuständige Stelle es für gerechtfertigt erachtet, gestrichen werden. Dies bedeutet, daß zu einem gegebenen Zeitpunkt eine der Konsequenzen des bis dahin gültig gewesenen Strafregisters einfach in Wegfall gerät. (Nur der dänische Referent lehnt die Idee ab, nach der der Richter vor der Festsetzung des Strafmaßes sämtliche Unterlagen über frühere Strafen zu Rate ziehen und diese berücksichtigen sollte; nach seiner Meinung sollten keine Streichungen vorgenommen werden. Alle anderen Referenten vertreten den Standpunkt daß frühere Strafen niemals übernommen bzw. vorgetragen werden sollten — die Strafen sowohl als auch die Wiederherstellung der bürgerlichen Rechte sollen dem Richter angezeigt werden).

Die Streichung der Strafwirkung ist die natürliche Folge der Ursache derselben und man kann keine Unterschiede machen, wenn diese Strafwirkungen nicht alle zur gleichen Zeit enden, d. h. daß z. B. die bürgerlichen Ehrenrechte später zurückgegeben werden als die Freiheit selbst. Die Situation war eine andere, als der Straffällige mit der Strafe auch seine bürgerlichen Ehrenrechte verlor; als es darum ging, diese Veränderung des Status zu annullieren, war die Rückgabe der bürgerlichen Ehrenrechte gerechtfertigt. Seitdem der „entehrende“ Charakter der Strafe abgeschafft worden ist, scheint das absehbare Ende der Gefängnisstrafe und der Beginn eines neuen Lebens einen gewissen Reiz auszuüben.

Das moderne Strafrecht ist jedoch nicht dafür, daß die Veränderung des Status des Rechtsbrechers bekanntgegeben wird; der Gefängnisdirektor oder der Parolebeamte werden es nicht unterlassen, ihn auf die Bedeutung dieses Moments aufmerksam zu machen, wobei darauf mit Rücksicht auf die Außenwelt geachtet wird, dies so unauffällig wie möglich zu tun.

„Die Rückgabe der bürgerlichen Ehrenrechte“ hat nur dann eine besondere Wirkung, wenn dadurch ein Rechtsbrecher ziemlich lange nach Beendigung der Strafe von einer bestraften Person in einen vollwertigen Bürger umgewandelt wird. Aber die Zwischenstufe, und somit das Verfahren selbst, ist von zwei Gesichtspunkten aus gesehen ziemlich zweideutig. Erstens bestünde nach der bedingten Entlassung eine zweite Parolezeit, der kein richtiger Status zugesprochen werden könnte. Außerdem würden nach dem Ende der Strafzeit offensichtliche entehrende Faktoren übrig bleiben. Die Rücknahme einer durch Gerichtsentscheidung auferlegten Strafe würde nur dann die erwünschte Wirkung haben, wenn dem Rechtsbrecher ebenfalls durch Gerichtsentscheidung seine bürgerlichen Ehrenrechte zurückgegeben werden würden und nicht nur durch die einfache rechtliche Herbeiführung des früheren Status, die automatisch nach Ablauf der Zeit einsetzt und keine „rehabilitierende Wirkung“ hat. Es wäre für den entlassenen Strafgefangenen ohne positiven Wert, es sei denn, daß der Richter nicht nur das Nichtvorhandensein neuer Straftaten ver-

merkt, sondern auch gute Führung, wenn nicht gerade moralische Besserung des Rechtsbrechers, nachweisen kann. Ob der Staat die notwendige Klugheit aufweisen würde, sich mit solchen delikaten Abschätzungen zu befassen?

Heutzutage haben solche Strafen, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte mit sich bringen den Charakter einer Sicherheitsmaßnahme. Wenn folglich eine solche Abkennung der Rechte nicht gleichzeitig die Ehre des Rechtsbrechers einbezieht, so hat die moderne Resozialisierung keinen Nutzen von einer amtlichen Anerkennung des vollen bürgerlichen Status. Wäre es nicht besser, immer die Ehre zu respektieren, anstatt sie durch das Gesetz erst zu zerstören, um sie dann später wieder instanzzusetzen?

Da das Strafprinzip nicht bedeutet, daß gute Führung besonders belohnt werden muß, so müßten die mit der Resozialisierung betrauten Organe es als selbstverständlich betrachten, daß sich der ehemalige Strafgefangene nach seiner Entlassung ehrenhaft benimmt.

In den Ländern, wo das Verfahren der Rückgabe der bürgerlichen Ehrenrechte Tradition ist, sollte versucht werden, die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Informationen über die Durchführung müßten diskret behandelt werden und nur der betreffenden Person selbst erteilt werden. Die Notwendigkeit zur Einführung dieses Verfahrens ist kaum woanders spürbar und die angelsächsischen Länder kennen es überhaupt nicht. Es wäre wünschenswert, wenn sich das Strafgesetz

mit dieser Angelegenheit befassen würde. Folgende EntschlieÙungen werden vorgeschlagen:

AuÙer informatorischen Berichten und Personalakten ist die Registrierung gewisser repressiver Strafen zur prompten und genauen Aufklrung des Richters ber eventuelle Vorstrafen des Angeklagten unerlßlich; sie untersttzt ihn bei der Festsetzung von Strafen und SicherheitsmaÙnahmen und die Polizei bei der Aufklrung von Verbrechen. Die Ablage von Strafakten und dergleichen ber einen gegebenen Angeklagten im Bro des Urkundsbeamten des fr seinen Geburtsort zustndigen Gerichtes hat sich als beste Methode erwiesen.

Der Strafregisterauszug sollte bei der Verhandlung nicht zur Vorlesung gebracht werden; die Geschworenen sollten erst nach der Schuldsprechung darber unterrichtet werden. Nach der Urteilsverkndung sollte er nicht den Strafakten beigelegt werden, sondern der zustndigen Behrde (Gericht am Geburtsort) zurckgesandt werden. Der in diskrete Gebrauch des Registers oder eines Auszuges davon sollte bestraft werden.

Die Gesetze, die die Ausbung gewisser Rechte von dem Inhalt des Strafregisters abhngig machen, sollten weitgehendst ausgeschaltet werden.

Die berweisung von mehr oder weniger mit Streichungen versehenen Strafregisterauszgen fr den Ge-

brauch seitens ffentlicher Verwaltungen oder Privatpersonen entweder auf direkten Wege oder durch die betreffende Person selbst sollte ersetzt werden durch die bersendung eines sozialen Fhrungszeugnisses, welches mit Beratung eines Fachausschusses von einer rtlichen Behrde ausgestellt wird. Obwohl dieses Fhrungszeugnis auf Grund von Strafregisterauszgen und rtlichen Informationen ausgestellt wird, so mÙten dabei auch die Interessen der Resozialisierung des Betroffenen bercksichtigt werden.

Das Verfahren zur Rckgabe der brgerlichen Ehrenrechte auf Grund moralischer Besserung mÙte genau wie die Streichung von Strafregistereintragungen individuell vorgenommen werden; in dieser Hinsicht getroffene MaÙnahmen drften nur auf Verlangen des ehemaligen Strafgefangenen an die ffentlichkeit gelangen.

Die Fhrung des Strafregisters, die berweisung von Auszgen oder sozialen Fhrungszeugnissen, die Streichungen von Eintragungen sowie die Handhabung der Rckgabe der brgerlichen Ehrenrechte soll gesetzlich geregelt sein.

Ein von den Teilnehmerstaaten unterzeichnetes internationales bereinkommen soll einheitliche Normen fr das Strafregister festlegen. Auerdem mÙten hinsichtlich des Austausches von Strafregisterauszgen und anderen Unterlagen Bestimmungen bestehen.

Sei deines Willens Herr und deines Gewissens Knecht.
— Ebner-Eschenbach —

XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen

Abschnitt IV - Erste Frage:

**Wie hat sich die Strafbehandlung von jugendlichen Rechtsbrechern
(z. B. in Jugendanstalten, Borstal-Anstalten, "Prison-écoles" etc.)
entwickelt?**

Bericht von R. L. Bradley, M. C.

Gefängniskommissar, Direktor der Borstal-Anstalten, Gefängniscommission für England und
Wales, London.

Die im Erziehungsstrafvollzug an jugendlichen Rechtsbrechern erzielten Fortschritte werden in den folgenden Berichten über die letzten Entwicklungen in den verschiedenen Ländern geschildert. Der Kürze und Klarheit wegen sind die Berichte zu Notizen kondensiert worden. Sie bieten hinreichende Unterlagen für die Erwägung von Behandlungsmethoden und Verfahrensmethoden, von denen einige am Schluß dieser Abhandlung in Frageform aufgezählt sind.

Ich möchte noch hinzufügen, daß alle in der Arbeit an jugendlichen Straffälligen tätigen Männer und Frauen viel Glauben und Hoffnung haben müssen und an den schottischen Dichter Burns denken sollten, von dem folgender Spruch stammt: "The deep laid schemes of mice and men gang aft aglay." (etwa: Großangelegte Pläne fallen oft in sich zusammen). Die Reaktion eines Halberwachsenen auf eine angenommene Behandlungsweise ist eine der Imponderabilien in dieser verwirrten Welt.

Italien

Jugendgerichte eingeführt im Jahre 1934.

Minderjährige können immer noch zu Gefängnisstrafen verurteilt wer-

den, erfahren aber eine Sonderbehandlung in getrennten Gebäuden oder „Erziehungshäusern“

Ein im Jahre 1934 erlassenes Gesetz sieht die Schaffung einer einzigen Strafanstaltstypen für Jugendliche vor, die gleichzeitig Gefängnis, Erziehungsschule, Besserungsanstalt, Aufnahme- und Beobachtungsabteilung umfaßt.

Schweden

Erziehung und Fürsorge haben die Strafbehandlung weitgehendst verdrängt.

Kinder unter 15 Jahren fallen nicht unter das Strafgesetz, werden aber von Kinderfürsorgeverbänden betreut.

Die Altersgruppe von 15 bis 18 Jahren erfährt eine Schutzbehandlung. Die Gerichte legen für solche Jugendliche bedingte oder suspendierte Strafen auf, während die Kinderfürsorgeverbände die Betreuung übernehmen. Gefängnisstrafen werden nur selten auferlegt, doch haben eine Anzahl von Entweichungen Anlaß zu verschärften Maßnahmen gegeben. Es gibt keine Jugendgerichte, sondern nur besondere Vereinbarungen in öffentlichen Gerichten. Die Schutzerziehungsanstalten sind in der Mehrzahl offen, obwohl

einige davon in der letzten Zeit wegen verschiedener Entweichungen gesichert wurden. Mit der Nachfürsorge sind besondere Fürsorger beauftragt.

Die Altersgruppe von 18 bis 21 Jahren erhält gegen Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafen oder, falls die Jugendfürsorge eintritt, Schutz-erziehung; auch werden Jugendliche gemäß dem 1934 herausgegebenen (Karl Schlyter-) Gesetz in Sonderschulen und „Sonder“-Haft eingewiesen. Diese Methode ähnelt dem englischen Borstal System; die Gefangenen werden ebenfalls bedingt entlassen.

Ein 1946 herausgegebenes Gesetz sieht vor, daß alle Delinquenten unter 25 Jahren ihre Strafen in offenen oder halboffenen Anstalten verbüßen. Zellenhaft wird nicht befürwortet. Urlaubs- und Freiarbeitsgenehmigungen werden ohne weiteres erteilt. Die Klassifizierungsmethode wird angewandt. Beschränkte Möglichkeiten zur Berufsausbildung sind vorhanden, aber nur wenige Insassen bekommen Arbeit in ihren erlernten Berufen. Kleinere Anstalten sind äußerst erfolgreich. Die Erfolgsziffern: 50—60%.

Seit kurzem ist eine Verschlechterung eingetreten. Zunahme der Entweichungen und Verbrechen seitens flüchtiger Gefangener, die mit langen Zuchthausstrafen bestraft werden. Die Behörden sind eifrig bemüht, eine Lösung zu finden. Verschiedene Vorschläge: Einschränkung von Straferlassen; Absonderung von Psychopathen; die Gerichte sollten Strafen von einer bestimmten Länge festsetzen, damit Jugend-

liche wissen, woran sie sind; sorgfältige Auswahl eines Stabes von Spezialisten; höhere Gehälter für die Strafvollzugsbeamten.

Schweiz

Es besteht eine Berufsbildungsanstalt für Jungmänner zwischen 18 und 25 Jahren. Zwei Drittel werden durch Gerichte, ein Drittel durch Verwaltungsstellen eingewiesen.

Offene Anstalten. Vertrauen herrscht vor physikalischer Sicherheit. Die Insassen werden wie Erwachsene behandelt und durch Arbeit auf das soziale Leben vorbereitet. Lehrlingsausbildung oder zumindestens eine Grundausbildung in einem Gewerbe wird gegeben. Stufensystem. Jede Gruppe hat ihr eigenes Statut und entsprechende Privilege. Die Insassen werden normal behandelt und von jedem Lehrer individuell mit Respekt und Vertrauen beobachtet.

Die Insassen werden auf Parole entlassen; Arbeit wird beschafft. Erziehungsstrafvollzug; der Rechtsbrecher muß sein Vergehen einsehen und darüber nachdenken. Dieser Strafvollzug hat beträchtliche Erfolge erzielt.

Belgien

Die belgischen Gefängnisschulen sind auf einer erzieherischen und fortschrittlichen Basis aufgebaut. Keine Sicherheitsmaßnahmen. Die Notwendigkeit des Aufenthaltes in der Anstalt genügt. Repressalien werden nicht geduldet. Marneffe ist eine landwirtschaftliche Schule. Alter 16—25 Jahre. Auch einige Erwachsene verbüßen dort ihre Strafen. Alles klappt gut. Kein Stufen-

system. Es gibt drei Phasen: Auferlegung von Einschränkungen (auch hinsichtlich Sicherheit), Eingewöhnung in die Verhältnisse und Stabilisierung der Persönlichkeit. Man bedient sich des "Scouting"-Systems (Pfadfindersystem mit auferlegten Verantwortungen und Verpflichtungen). Es gibt Auszeichnungen für intellektuelle, moralische und andere Leistungen. Die Insassen reagieren positiv. Belegschaft: 120.

Jeder Insasse hat einen eigenen, hübsch eingerichteten Raum. Die Anstalt liegt günstig, auf dem Lande. Die Verbindung mit der Außenwelt wird durch Treffen mit anderen Pfadfindergruppen aufrechterhalten.

Die Gefängnisschule in Hoogstraten ist ebenfalls auf dem Pfadfindersystem aufgebaut und funktioniert gut. Man bedient sich des progressiven (Stufen-) Systems. Allmählich wird in Belgien der Jugendstrafvollzug auf Erziehung und individuelle Beobachtung ausgerichtet; von Bestrafung sieht man immer mehr ab.

Dänemark

Zivilstrafgesetz 1930 führte für Jugendliche von 15—21 Jahren Besserungsanstalt (Reformatory) ein. Bei Verurteilung in gewöhnlichen Gerichten: Dauer 1 bis 3 Jahre; im Rückfalle 4 Jahre. Die Insassen werden durch den Paroleausschuß (Richter, Direktor des Gefängniswesens, Psychiater und Fürsorger) paroliert.

Jungen Straffälligen muß nachgewiesen werden, daß sie verbrecherische Anlagen haben.

Es gibt zwei Anstalten: Nyborg — dient als Aufnahmeanstalt für alle jugendlichen Straffälligen, behält einige für Erziehungszwecke und überführt die anderen nach: Sobysogaard — fast 150 Insassen in vier Häusern. Landwirtsch. Gebäude, Werkstätten, Beamtenwohnungen.

Berufsausbildung. Lehrlings- oder Gehilfenprüfungszeugnisse werden draußen anerkannt. Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuß in Odense abgehalten. Auf den Zeugnissen erscheint nicht der Name der Anstalt. Einige der Insassen verzögern absichtlich ihre Entlassung, um einen Kurs abzuschließen. Einige arbeiten außerhalb der Anstalt nachdem der Kurs abgeschlossen ist, bevor sie jedoch entlassen sind. Die Auswahl dieser Jugendlichen wird sorgfältig getroffen.

Der Unterricht ist obligatorisch und umfaßt viele Gebiete.

Viele Sportmöglichkeiten. Gefängnispersonal: Direktor; Hausvater als Lehrer; Geistlicher, Lehrer und Beamte. Auch kommen Lehrer von außerhalb.

Es gibt keine Aufsichtsbeamten? Gefangenen-Ausschüsse. Kurz vor der Entlassung wird zwecks Arbeitsuche Urlaub gewährt. Die Anstalt ist offen; die Türen sind mit Ausnahme bei Nacht und in dem Entlassungshaus offen.

Stufensystem. Die Entlassungen werden durch den Gefängnisausschuß auf Empfehlung des Direktors gewährt. Die bedingte Entlassung wird durch ein Überwachungsorgan vorgenommen.

Resultate: Erstbestrafte 16% negative Fälle, andere 38% negative Fälle;

Mit Gefängnis oder Borstal vorbe-
strafte Gefangene 65% negative Fälle.
Klassifizierung schwierig — Nyborg
die einzige Alternative. Es werden
Fortschritte verzeichnet, aber der
Weg ist noch weit.

Vereinigte Staaten

Die Berichte sind mehr theore-
tisch (was gemacht werden könnte)
als realistisch. Einige der Vorschlä-
ge erscheinen am Schluß des Haupt-
berichtes.

Reformatory (Besserungsanstal-
ten—) System bis jetzt enttäuschend.
Prozentsatz der positiven Fälle 55.
Mißerfolg wegen Vergeltungsstra-
fen; ungeeignete Gebäude; mangeln-
des Verständnis für die Natur jun-
ger Delinquenten. Berufsausbildung
wird kritisiert.

England und Wales

Während der letzten Hälfte des
19. Jahrhunderts wurden Reforma-
tories und Industrieschulen einge-
richtet. Trotzdem werden aber noch
viele Kinder in Gefängnisse gebracht.
1908. Kindergesetz. Für 7- bis 17jäh-
rige sind Jugendgerichte zustän-
dig. Für Untersuchungshaft werden
besondere Maßnahmen getroffen.

1908. Borstal-System wird für 16- bis
21jährige eingeführt.

1938. Gesetz für Kinder und Jugend-
liche. Gerichte müssen Kinder mit
Rücksicht behandeln. Anstaltsein-
weisung muß nach Möglichkeit ver-
mieden werden, besonders bei sehr
jungen Rechtsbrechern. Pflegestel-
len, verschiedene Verbesserungen
der Approved Schools (eine Art
Besserungsschule in England), Un-
tersuchungsanstalten.

1948. Gesetz für Kinder. Definierte
weitere Verantwortungsgebiete der
örtlichen Behörden, besonders hin-
sichtlich Pflegeheimen usw.

1948. Kriminaljustiz-Gesetz. Keine Ge-
fängnisstrafen für Jugendliche un-
ter 17 Jahren, es sei denn durch
Schwurgericht. Man zielt darauf,
daß Jugendliche unter 21 Jahren
keine Gefängnisstrafen erhalten.
Auspeitschen abgeschafft.

Approved Schools: Bis 10 Jahre Stu-
fe I; 10—14 Jahre, Stufe II; 13 oder
14 Jahre bei Einweisung, Zwischen-
stufe; 15 oder 16, Oberstufe. Ge-
trennte Schulen für Jungen und
Mädchen. Es gibt nur eine Misch-
schule, die ganz erfolgreich ist (un-
ter 11 Jahren). Die unteren Stufen
haben hauptsächlich Klassenunter-
richt. Die Oberstufen haben tech-
nischen Unterricht.

Vertrauenssystem. Viel Erholung
und Freizeit. Die Jungen und Mäd-
chen bleiben 12 Monate mindestens
in der Anstalt und werden dann je
nach Eignung entlassen. Nachfür-
sorge. Klassifizierungsinstitute wur-
den kürzlich eingerichtet. Ergebnis-
se schon besser. Die Kinder werden
ihrer Art entsprechend gruppiert.

Probation und Probationanstalten:
Die Gerichte bedienen sich dieser
Einrichtung in großem Umfange. Ei-
nige auf Probation (Aussetzung der
Strafe auf Bewährung) entlassene
Gefangene können auf eine begrenzte
Zeit in eine Jugendherberge ein-
gewiesen werden. Borstal System:
Dieses System untersteht den Ge-
fängniskommissaren. Altersgruppe 16
bis 21. Entlassung je nach Eignung,
jedoch nicht vor neun Monaten oder
nach drei Jahren. Intensive indivi-

duelle Beobachtung. Hausväter und Personal sorgfältig ausgewählt.

Nach Verurteilung sorgfältige Klassifizierung in Aufnahmeanstalt, dann Einweisung in Training Borstal, schließlich Entlassung mit Überwachung. Die Entlassung kann bei unzufriedenstellender Führung oder erneuter Rückfälligkeit zurückgezogen werden.

Einige Anstalten haben vollkommene oder teilweise Sicherungsvorrichtungen. Es gibt auch einige offene Lager. Berufsausbildung und andere Arbeiten. Abendkurse. Nachfürsorgeverbände mit Hauptstelle in London. Nachfürsorge- oder Probationsbeamte sind überall vorhanden. Die Verbände sind ständig in Verbindung mit den Anstalten.

Schottland

Die Entwicklung im schottischen Strafvollzug gleicht in vieler Hinsicht der des englischen. Es bestehen Approved Schools und Borstals. Eine offene Borstalanstalt, deren Insassen regelmäßig in der nahen Stadt arbeiten und normale Löhne verdienen.

Obige Entwicklungen weisen darauf hin, daß seit der Erkennung des Erziehungsgedankens als nicht nur humanere, sondern auch geegnetere Maßnahmen als die bloße Bestrafung gestrauchelter Jungen und Mädchen einige ermutigende Versuche und Erfahrungen gemacht worden sind. Es ist schwierig, von den Berichten klare oder positive Schlüsse zu ziehen, aber die folgenden Fragen ergeben sich ganz von selbst und verdienen sicher, vom Internationalen Kongreß für Strafrecht und

Gefängniswesen in Erwägung gezogen zu werden.

Festsetzung der Strafen durch Gerichte:

Sollten die Gerichte bestimmte Strafmaßnahmen festsetzen, oder sollte Ort und Art des Strafvollzugs den zuständigen Vollzugsorganen überlassen werden?

Klassifizierung:

Wie wichtig ist die Klassifizierung? Falls diese als wichtig erachtet wird, bedeutet dies viele und kleine Anstalten? Sollten reife Jungmänner mit unreifen zusammengelegt werden? Sollten Erwachsene und reife Jungmänner ein und dieselbe Behandlung erfahren? Sollte man weibliche und männliche Gefangene in gemischten Klassen unterrichten?

Gebäude:

Hat die Anwendung von offenen Anstalten zu weit geführt? Ist die Sicherheit mit Erziehung und Behandlung unvereinbar? Sollen Jugendliche und Halberwachsene in Schlafsälen oder Einzelzellen schlafen? Wie groß sollen die Anstalten sein?

Berufsausbildung:

Ist die Berufsausbildung für Jugendliche und Halberwachsene zwecklos, weil für die erlernten Berufe so wenig Arbeit vorhanden ist? Und wenn dies so ist, was sollen sie arbeiten? Sollten die Anstalten auf dem Lande oder in der Nähe von Industriestädten gelegen sein?

Dauer der Inhaftierung:

Sollten Strafen mit einer unbestimmten Zeitdauer auferlegt werden? Erzeugt die Ungewißheit über den Tag der Entlassung Rastlosigkeit und nur geheuchelte gute Führung.

Personal:

Fähigkeiten? Sollten sie Sonderausbildung haben? Gegebenenfalls welche? Besteht die Gefahr, daß Experten angestellt werden, die eher die Fälle als die Männer und Frauen studieren und, weil sie Gott lieben, auch die Ihrer Fürsorge unterstellten jungen Leute lieben? Sind wir zu wissenschaftlich? Oder nicht wissenschaftlich genug?

Nachfürsorge:

Gibt es Systeme einer zwangsweisen Entlassung auf Bewährung oder Überwachung nach der Entlassung? Wer sollte als Überwachungsorgan fungieren? Ist die Entlassung gut organisiert?

Erziehung:

Sollte die Erziehung der Arbeit und Berufsausbildung angepaßt sein? Das Problem des vorgeschrittenen Studenten und des Analphabeten. Lehrer.

Heimstatt Bischof Ferdinand*

Neben den Jugendwohnheimen in Finsterloh bei Wetzlar und in Oberliederbach bei Frankfurt a. M., von CVJM und Innerer Mission gegründet, wurde am 8. Oktober in Wiesbaden-Dotzheim die „Heimstatt Bischof Ferdinand“ vom Caritasverband eingeweiht. Sie will für 70 Jungen zwischen 15 und 22 Jahren, die kein Heim oder keine Ausbildungsmöglichkeit haben, die Aufgaben einer guten Familie nach Kräften übernehmen. Die Aufnahme geschieht unabhängig von der Glaubenszugehörigkeit des Jungen. Die Heimstatt wurde 1948 im Caritaslager Eltville für 80 Jungen begonnen. 1950 mußte sie von dort verlegt werden. Darum wurde am 28. 2. 50 der Neubau in Wiesbaden-Dotzheim begonnen, der für 70 Jungen Raum, bedeutend erweiterte Gemeinschaftsräume und einwandfreie hygienische Anlagen bietet. Die 70 Jungen wohnen in zwei wirtschaftlich getrennten Hausgemeinschaften zu je 35 unter der Leitung von je einem Hausvater und einer Hausmutter. Je drei Jungen

bewohnen ein Zimmer, das sie sich nach eigenem Geschmack und auch mit eigenen Sachen ausgestalten können. Eine von den Jungen selbstgewählte Vertretung, der Beirat, trägt das Gemeinschaftsleben verantwortlich mit.

Zu Sport und Spiel bietet das Gelände um das Haus Gelegenheit; eine Bibliothek steht Bücherfreunden, und Bastlern eine Werkstatt zur Verfügung. Wie in einer Familie steht den Jungen außerdem frei, Freunde ins Heim mitzubringen oder draußen Gruppen oder Familien zu besuchen.

Der Aufenthalt im Heim kann jederzeit abgebrochen werden. Die Heimstatt will lediglich die Brücke in eine selbständige Zukunft sein.

Wer in die Freiheit geht, und eine ungewisse Zukunft vor sich sieht, wird in der neuen Heimstatt „Bischof Ferdinand“ gerne aufgenommen. Er kann sich über seinen Fürsorger mit Herrn Pfarrer Adlhoch vom Caritasverband Wiesbaden in Verbindung setzen.

* Aus „Die Brücke“, Hauszeitung der Jugendstrafanstalt Rockenberg, 10. Dezember 1950

Internationale Tagung über Vorbeugungsmaßnahmen und nachgehende Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Jugendliche.

von

Oberregierungsrat **Alfons Wahl**, Bonn, Bundesjustizministerium

In Freiburg-Brsg. fand vom 19. bis 22. 3. 1951 eine internationale Tagung über Vorbeugungsmaßnahmen und nachgehende Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Jugend statt. An der Tagung nahmen vor allem Fürsorger, Jugendrichter und Erzieher aus Belgien, Frankreich, Holland, Italien, dem Saargebiet, der Schweiz und der Bundesrepublik teil. In einer Reihe von Vorträgen wurden Fragen der Jugenderziehung und der Betreuung gefährdeter Jugend behandelt. Die Redner unterstrichen die Notwendigkeit einer stärkeren Unterbauung und Unterstützung der gesamten Erzieher Tätigkeit durch gute psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Mitwirkung von Psychologen wird immer mehr Bedeutung zuerkannt.

Das von dem Freiburger Jugendrichter Amtsgerichtsrat Dr. Haeringer aus eigener Initiative aufgebaute Freiburger Jugendhilfswerk fand stärkste Beachtung (vgl. hierzu: Brigitte Muchow: Das Freiburger Jugendhilfswerk in: Unsere Jugend, Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis, 3 Jg., März 1951 S. 95 ff.). Hier wird auf völlig neue Art versucht, dem gefährdeten Jugendlichen eine Stätte zu geben, an der er seine freie Zeit in gesunder Weise gestalten kann. Zugleich lernt er hier durch Rat und Tat die Schwie-

rigkeiten des Lebens meistern. Auch sonst kam auf der Tagung mehrfach zum Ausdruck, daß es nicht nur darum gehen kann, die der Jugend drohenden Gefahren zu erkennen, sondern vor allem in vorbeugendem Sinne zu wirken. Darum ist es besonders notwendig, positive Werte zu schaffen (z. B. auf dem Gebiet des Filmes und der Jugendliteratur), da nur so auf die Dauer im vorbeugenden Sinne erfolgreich gewirkt werden kann.

Auf der Tagung wurde eine internationale Vereinigung von Erziehern „nicht angepaßter“ Jugend gegründet. Die Vereinigung setzt sich unter anderem zum Ziel, die Berufsarbeit der Erzieher gefährdeter Jugend zu vertiefen, das Studium des Jugendschutzes als nationales und internationales Problem zu fördern und Erfahrungen zwischen den Nationen auszutauschen. Es ist an die Herausgabe von Jugendschutzschriften, an die Gründung einer Jugendschutzbibliothek und eine intensive Zusammenarbeit mit anderen internationalen Jugendschutzorganisationen gedacht. Der Verein kennt Mitglieder-Vereine, und natürliche Personen als Mitglieder und Förderer. Sitz des Vereins ist Amersfoort in Holland. Für das Frühjahr 1952 ist die erste Generalversammlung und für den Herbst 1952 ein Kongreß für Erzieher in Holland geplant.

Die weiblichen Strafgefangenen in den Strafanstalten Bremen — Oslebshausen

von der fürsorgerischen Seite aus gesehen.

von **Anny Fledder**, Fürsorgerin, Strafanstalt Bremen-Oslebshausen.

Abgesehen von der örtlichen Trennung der Untersuchungshaftanstalt Bremen und des Frauenhauses der Strafanstalten Bremen-Oslebshausen hat sich als vorteilhaft erwiesen, daß die weiblichen Gefangenen in beiden Häusern von der gleichen Fürsorgerin betreut werden. Die psychische Verfassung der Untersuchungsgefangenen ist eine andere als die der Strafgefangenen. In den meisten Fällen steht die Untersuchungsgefängene nicht oder nur teilweise zu der von ihr begangenen Tat. Sie rechnet mit einer Haftaufhebung, mit einem milden Urteil, wenn nicht sogar mit einem Freispruch. Ist jedoch das Urteil gesprochen, wird ihr meistens klar, daß sie gefehlt hat, daß das Recht eine Strafe von ihr verlangt. Diese Verschiedenartigkeit ist sehr aufschlußreich für die Gesamtbeurteilung des Individuums. Sobald die erste Krise in der Strafanstalt überstanden ist, geht von dem Gefühl des Ausgestoßenseins, als untreu angesehen zu werden, das Verlangen aus, wieder ein Vertrauen zu erreichen. Mit persönlicher Feinfühlichkeit muß versucht werden, dieses Gefühl zu wecken und zu fördern. Hierbei ist nicht ausschlaggebend, ob es sich etwa um eine willensschwache, willensstarke oder schwachsinnige Insassin handelt, vielmehr wird das Verlangen „verstanden zu werden“ bei einer jeden mehr oder weniger in Erscheinung treten. Aus

dem gewonnenen Vertrauensverhältnis ergibt sich dann die erforderliche fürsorgerische Hilfe, einmal in persönlichen Problemen und zum anderen in Familienproblemen, die außerhalb des Rahmens der Anstalt liegen. Es ist nach den sozialen Gründen zu forschen, die hinter der Tat stehen können, und festzustellen, ob diese gegebenenfalls für die Zukunft beseitigt werden können. Um eine gute fürsorgerische Betreuung während der Strafverbüßung und im Hinblick auf die Entlassung zu gewährleisten, findet eine enge Zusammenarbeit zwischen Anstaltsarzt und Fürsorgerin statt. Die bei den einzelnen Frauen in Erscheinung tretenden Faktoren werden stets mit dem Anstaltsarzt erörtert, und in besonderen Fällen wird der Chefarzt befragt. Außerdem werden für die Gesamtbeurteilung auch die seitens des Aufsichtspersonals und der Werkbeamtinnen gewonnenen Eindrücke verwertet, denn ihnen gegenüber zeigt die Gefangene sich in Bezug auf die Anpassung an die Anstaltsordnung und auf das Verhalten bei der Arbeit oft anders als bei den Rücksprachen mit der Fürsorgerin.

Eine Klassifikation findet im Frauengefängnis Bremen-Oslebshausen nicht statt. Nach erfolgter Zugangsaudienz durch den Vollzugsleiter und ärztlicher Untersuchung wird von dem Arbeitsinspektor und der Werkbeamtin festgelegt, welchem Arbeitsgebiet die Gefangene zuge-

teilt werden soll. In Heft 4 dieser Zeitschrift wurde bereits ein geschichtlicher Überblick der Strafanstalten Bremen-Oslebshausen gegeben. Der darin erwähnte Erweiterungsbau des Frauengefängnisses steht bereits vor der Vollendung. Es sind nunmehr ganz andere Möglichkeiten des Arbeitseinsatzes gegeben. In freundlichen, gemeinschaftlichen Arbeitssälen werden die Frauen jeweils unter Aufsicht der zuständigen Werkbeamtin einer ihren bereits vorhandenen Kenntnissen und Anlagen entsprechenden Arbeit unterwiesen. Zweck des Arbeitseinsatzes muß immer die sinnvolle Anwendung einer Arbeitskraft sein, d. h. die Anlagen für die in Frage kommenden handwerklichen Arbeiten müssen erkannt werden. Durch eine systematische Anweisung in der Arbeit sind Möglichkeiten eines späteren Erwerbs gegeben. Mit dem Erweiterungsbau ist sodann noch der Vorteil verbunden, daß die Frauen nach der Arbeitszeit in Einzelzellen mit zeitgemäßen sanitären Anlagen Aufnahme finden.

Die Freizeitgestaltung wird von den Frauen mit lebhaftem Interesse aufgenommen. Ohne Rücksicht auf das Alter findet wöchentlich eine gemeinsame Chorstunde statt. Im übrigen erfolgt eine Aufteilung, und zwar Gruppe I bis zu 25 Jahren, Gruppe II darüber hinaus. Dieser Gliederung liegt ein Erziehungsgedanke zugrunde, wobei davon ausgegangen wurde, daß sich der Kreis der Frauen mit einigen Ausnahmen aus solchen zusammensetzt, die schon mit 14 Jahren als ungelernete Arbeiterinnen ins Leben

geschickt werden, entweder aus finanziellen Nöten oder aus mangelndem Verständnis der Eltern und Erzieher und ferner aus solchen Frauen, die durch die voraufgegangenen Katastrophen in diesem jugendlichen Alter entwurzelt, denen Bindungen zur Familie und Heimat genommen wurden. Diese Umstände lassen erkennen, daß den jungen Menschen manches vorenthalten blieb. Karl Zietz, Braunschweig, schreibt in seinem „Abriß der Kinder- und Jugendpsychologie“:

Für ihn könnten sich die neuen Lebensformen der Pubertät, wo der Mensch seelisch und körperlich in eine neue Phase tritt, nicht mehr pädagogisch von der Schule auswirken, wogegen bei weiterem Schulbesuch die Möglichkeit gegeben ist, auf einer neuen Grundlage menschlicher Beziehungen tief auf den jugendlichen Geist und die jugendliche Seele einzuwirken, ihm Ideale zu zeigen und die Wertwelt zu erschließen.

Erscheint es darum nicht notwendig, daß in der sozialen Jugendarbeit der Prophylaxe die gleiche Bedeutung beigemessen wird wie der Therapeutik, indem eine intensivere Jugendpflege betrieben wird.

In freier, aufgelockerter, unterhaltender Form wird in der Freizeitgestaltung des Frauenhauses (2 Std. in der Woche) angestrebt, den weiblichen Insassen bis zu 25 Jahren teilweise das noch zu vermitteln, was in früheren Jahren versäumt wurde. Bei der gestrauchelten Gefangenen kann es sich unter Umständen doch noch formend auswirken. In der zweiten Gruppe, der

über 25 Jahre alten Frauen, werden allgemein interessierende Tagesfragen anhand von Zeitungen besprochen, und zwar 1 Stunde in der Woche.

Oft wird der Wunsch geäußert, für die bevorstehende Entlassung sich von dem Arbeitsverdienst Material für die Anfertigung von Kleidung kaufen zu dürfen (Wollgarne oder Stoffe). Diesem Ersuchen wird im Frauenhaus der Strafanstalten Bremen-Oslebshausen, soweit es sich mit der Führung der Betreffenden vereinbaren läßt, entsprochen. Der Gedanke, sich vom verdienten Gelde und durch die während der Strafverbüßung erworbenen Fertigkeiten ein eigenes Kleidungsstück anzufertigen, stärkt das Selbstbewußtsein. Hinzu kommt, daß in solchen Fällen die Frauen nicht mit Kleidungsstücken aus Fürsorgebeständen unterstützt zu werden brauchen.

Das Bedürfnis nach einer wirklichen Fürsorge, einer sozialen Wiedereingliederung der entlassenen Strafgefangenen, besteht heute in besonderem Maße. Die aus der Straftat zur Entlassung kommenden waren schon immer gefährdet, und bei vielen ist die Gefahr, daß sie rückfällig werden, in der ersten Zeit besonders groß. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, wie notwendig es ist, Straftlassene schrittweise der Freiheit zuzuführen.

In Bremen ist die Straftlassenenfürsorge dem Verein der Bremischen Straffälligenbetreuung, Pflegeamt, Jugendamt und den caritativen Verbänden übertragen. Die während der Strafverbüßung gemachten Beobachtungen an den einzelnen Frauen werden mit vorstehenden Dienststellen besprochen und für die nachgehende Fürsorge verwertet.

Nachrichten in Kürze

Neues aus Bremen

Amtsgerichtsrat Dr. Paul Schlingmann trat aus dem Justizdienst in den Verwaltungsdienst über und wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1951 zum Regierungsdirektor ernannt. Ihm wurden die Dienstgeschäfte des Direktors des Gefängniswesens Bremen, die er seit 26. März 1949 kommissarisch geführt hat, endgültig übertragen.

Am 1. März 1951 betrug die Gesamtzahl der Gefangenen im Lande Bremen 909 (d. h. 70% der normalen Belegungsfähigkeit); darunter waren 33 Ausländer. 357 Gefangene waren mit Hausarbeiten und 425 mit anderen Arbeiten beschäftigt, d. h. insgesamt 782 oder 86% der Gesamtbelegschaft.

Die Innenarbeiten in dem neuerbauten Südwestflügel des Frauengefängnisses werden planmäßig fortgeführt. Im Männergefängnis wurde der Einbau von fließendem Wasser und W.C.s in mehr als der Hälfte aller Zellen fertiggestellt. Im Zuchthaus sind entsprechende Arbeiten aufgenommen worden.

Aus dem Gefängnis entlassen

von

Otto Konse, Verw.-Inspektor, Gerichtsgefängnis Marburg a. d. Lahn

I. Die Not

In unserem heutigen Strafvollzug steht neben dem Erziehungs- das Fürsorgeproblem mit an erster Stelle. An allen größeren Anstalten sind hauptamtlich Fürsorger tätig, die bemüht sind, den straffällig gewordenen Menschen „wieder einem gesetzmäßigen und geordneten Leben in der Freiheit zuzuführen“ (s. Nr. 174 Ziff. 1 d. Ord. f. d. Gefwes. i. Hess.). So begrüßenswert dieses Ziel ist, so schwer erreichbar ist es für alle Häftlinge, die nach ihrer Entlassung nicht mehr nach Hause zurückkehren können.

Wie oft schon haben Häftlinge bei ihrer Entlassung geäußert: „So beglückend es einerseits für mich ist, daß mir die Freiheit wieder geschenkt ist, so bedrückend ist andererseits für mich der Gedanke an meine Zukunft! Ich habe kein Zuhause mehr. Niemand nimmt sich meiner an, ich bin allein auf mich gestellt. Im Gefängnis ging es mir gut. Es wurde in jeder Weise für mich gesorgt, ich hatte meine Arbeit. Jetzt erst beginnt für mich die Strafe!“

Wahrlich, ein hartes Geschick, das diese Heimatlosen getroffen hat! Ein Mann steht auf der Straße, in der Freiheit, die ihm bedrohlich wird. Er kennt keinen Menschen, an den er sich wenden könnte. Seine Heimat liegt vielleicht irgendwo im Osten; Angehörige hat er nicht mehr, deshalb will oder kann er dorthin nicht zurückkehren. Hier erhält er keinen Zuzug. Die paar Mark, die der Mann

für seine Arbeitsleistung im Gefängnis bei seiner Entlassung als sogenannte Arbeitsbelohnung erhalten hat, werden sehr bald dahingeschmolzen sein — und dann?

Arbeiten! Er ist keiner von den Arbeitsscheuen, er will in ein anständiges Leben zurück! Wer aber gibt ihm Arbeit, wenn er sich mit dem Entlassungsschein aus dem Gefängnis ausweisen muß? Gibt es nicht genug Arbeitslose, die nicht „gesessen“ haben? Und wenn ein großzügiger Arbeitgeber ihn einstellt, was dann, wenn die Arbeitskameraden „es“ erfahren? Wie oft schon haben diese sich geweigert, mit einem „Gefängnisbruder“ zusammenzuarbeiten, haben nicht eher geruht, als bis er aus dem Betrieb entfernt war, oder sie haben ihm mit ihrer Verachtung das Bleiben unmöglich gemacht.

Man kann, wie es viele tun, achselzuckend an dieser Not vorbeigehen, man kann pharisäisch sagen: „Er ist ja selbst schuld daran“, man kann hämisch urteilen: „Es geschieht ihm recht!“

Doch nur Gedankenlosigkeit und Lieblosigkeit können so den Stab brechen über einen Menschen, der eben doch ein Mensch ist und — ein Bruder!

Ist es nicht die eigentliche Not des entlassenen Häftlings, daß er allein gelassen wird in seiner inneren und äußeren Bedrängnis, daß ihm kein Herz entgegenschlägt, keine Hand sich ihm entgegenstreckt, kaum ein Mensch ein verstehendes Wort für

ihn findet. In solch einer hoffnungslosen Lage sagt der entlassene Strafgefangene mit Recht: „Jetzt erst beginnt die Strafe!“ Und die Folge? Erneute Straffälligkeit in irgendeiner Form — aus Not. Wie vielen erscheint es als der einzig bleibende Ausweg, wieder eine Straftat zu begehen, um das Leben fristen zu können!

II. Wer kann und soll helfen?

Die Antwort auf diese Frage ist eigentlich einfach. Wer die Not sieht, wer auch im Gestrauchelten und straffällig Gewordenen den Menschen sieht, wer sich vor Gott für seinen Mitmenschen verantwortlich fühlt, der kann und soll helfen.

Freilich ist es so, daß der einzelne allein nicht viel tun kann. Es müssen sich alle Menschen mit einem klaren Blick für die Not zusammenschließen zu einem freiwilligen Helferkreis.

Dieser Kreis braucht gar nicht groß zu sein. Aber er sollte vorwiegend Leute umfassen, die eine gewisse Sachkenntnis auf einzelnen Gebieten mitbringen, also etwa Theologen, Erzieher, Kaufleute, Handwerker und Bauern. Diese sollen aber nicht nur als Fachleute eintreten, sondern in erster Linie als Menschen, die ein Herz für ihre Mitmenschen haben und zur Hilfeleistung wirklich bereit sind. Dabei muß alles, was nach Behörden und Amt aussieht, vermieden werden, weil es dem entlassenen Häftling irgendwie unangenehm, verdächtig, ja verhaßt ist. Er wird ohnedies jede Hilfsmaßnahme zunächst voll Mißtrauen betrachten.

Ob die mit so vielen Aufgaben bedrängte Innere Mission auch diese noch übernehmen könnte, erscheint zweifelhaft, so sehr sie diese Not gesehen und ihr zu begegnen versucht hat.

III. Die Hilfe

Die erste Hilfe muß darin bestehen, den entlassenen Häftling von der Straße wegzubringen, ihn aus seiner Verlassenheit zu befreien. Wie kann das geschehen? Ein Weg für den Helferkreis wäre der: Arbeitgeber zu finden, die ein Herz für die Not des entlassenen Strafgefangenen haben und genug Menschenliebe besitzen, einen geschickerten, ausgeweglosen Mitmenschen aufzunehmen und ihn zu beschäftigen. Denn nichts vermag einem Gestrauchelten die Selbstachtung eher und stärker wiederzugeben als Vertrauen und ehrliche Arbeit, die den Mann ernährt. Aber der betreffende Arbeitgeber sollte dem entlassenen Häftling nicht nur Arbeit geben, sondern darüber hinaus in der Lage sein, ihn auch innerlich wieder aufzurichten. Es wird freilich sehr schwierig sein, derartige Persönlichkeiten in genügender Anzahl zu finden. Der Helferkreis, der sich möglichst jeweils auf einem bestimmten Gerichtsbezirk beschränken müßte, hätte diese erste Aufgabe zu erfüllen.

Es geht aber nicht an, die Suche erst aufzunehmen, wenn der entlassene Häftling rat- und hilflos auf der Straße steht. Das Ideal wäre, wenn der Helferkreis jederzeit Arbeitsstellen für möglichst alle Berufe greifbar hätte. Vor allem wäre es nötig, in dem Beruf Unterbringungs- mög-

lichkeiten zu haben, in dem jeder Mann sich betätigen kann: in der Landwirtschaft. Die Arbeit in der Natur ist zudem für Leib und Seele die gesündeste Beschäftigung.

Hier erhebt sich nun die Frage: Wie kommen entlassene Häftlinge und Helferkreis zusammen? Obwohl der Helferkreis selbst keinen behördlichen Charakter haben dürfte, müßte er natürlich von den Behörden als willkommener Helfer für entlassene Strafgefangene anerkannt sein. Ihm müßten von der Strafanstalt die zur Entlassung kommenden Häftlinge mitgeteilt werden, vor allem soweit sie nach ihrer Entlassung kein Unterkommen haben. Einem Mitglied des Helferkreises müßte Gelegenheit gegeben werden, mit dem Häftling vor seiner Entlassung über dessen Zukunftspläne zu sprechen.

Freilich wird es nicht leicht sein, genügend großzügige Arbeitgeber zu finden. Besonders fraglich ist, ob sie sich den entlassenen Strafgefangenen so widmen können, wie es notwendig wäre. Andererseits wird es auch manchem entlassenen Häftling, der eine längere Strafe verbüßt hat, schwer fallen, sich im Leben der Freiheit sofort wieder zurechtzufinden. Er braucht eine gewisse Übergangszeit zur Eingewöhnung in das selbständige, selbstverantwortliche Leben. Und was soll mit denen werden, für die keine geeignete Beschäftigung, kein geeigneter Arbeitgeber als Betreuer aufzufinden ist? Viele werden auch erst wieder leibliche und seelische Kräfte sammeln müssen, ehe sie den Kampf des Lebens wieder einigermaßen erfolgreich aufnehmen können.

IV. Eine vorläufige Heimat

Hier bleibt nur das Heim, eine Einrichtung, die es bereits nach dem ersten Weltkrieg gegeben hat und die auch neuerdings wieder ins Leben gerufen wurde (z.B. Klein-Comburg in Württemberg, s. Ztschr. f. Strafvollz. Nr. 8, S. 10). Dieses Heim darf freilich keine freiere Fortsetzung der Haft, ein „Gefängnis ohne Gitter“ sein. Es darf auch kein Haus sein, in dem der entlassene Häftling nur wohnt, gepflegt, gekleidet wird. Nein, ein solches Heim muß eine fröhliche Arbeitsstätte sein, wo nichts an das Gefängnis erinnert.

Diese Zufluchtsstätte muß ohne Frömmelei vom Geist helfender Liebe getragen sein. Freilich, wer dahin kommt, muß wissen, daß ihm eine Chance gegeben ist, die er sich verscherzt, wenn er sich nicht in den Geist des Heimes fügen will oder — kann.

So kann der entlassene Häftling sofort von der Strafe wegkommen, er findet ein Unterkommen, wo er sich seinen Lebensunterhalt durch ehrliche Arbeit verdienen kann, wo eine Atmosphäre echter Menschlichkeit ihn umgibt, wo er als Mensch geachtet und behandelt wird.

Hier in diesem Heim muß er bleiben können, bis er sich wieder zurechtgefunden hat, bis er sich und man ihm zutraut, daß er wieder auf eigenen Füßen stehen kann. Man stelle ihm keine Frist für die Zeit seines Bleibens, damit er nicht immer angstvoll an den Schlußtermin denken muß mit der verzweifelten Frage: „Was wird dann mit mir werden?“ Es wird Sache der Betreuer des Heimes sein, sich jedes

Einzelnen anzunehmen, seinen Charakter und seine Fähigkeiten kennenzulernen, ihm zu helfen, den Übergang in ein freies, normales Leben wiederzufinden.

Außerdem wird es für den ehemaligen Strafgefangenen gewiß von Vorteil sein, wenn er seine künftige Arbeitsstelle nicht aus dem Gefängnis heraus antritt. Auch das wird die Aufgabe des Heimes sein müssen, ihm eine geeignete Arbeitsstelle bei gutgesinnten Arbeitgebern zu vermitteln. Vielleicht kann ihm auch der Aufenthalt im Heim dazu verhelfen, seine beruflichen Kenntnisse und seine Allgemeinbildung zu verbessern — durch Vorträge, zwanglose Übungen usw. Vielleicht hat mancher eine verlorene Schulzeit nachzuholen oder längstvergessene Schulkenntnisse zu ergänzen.

Wie soll man sich nun ein solches Heimdenken? Das Ideal wäre wohl ein landwirtschaftlicher Betrieb, an dem sich ohne große Schwierigkeit kleine Handwerksbetriebe, wie Schmiede, Schreinerei, Schuhmacher-, Schneider-, Stellmacherwerkstatt angliedern ließen. Das Heim müßte also ein nicht zu kleiner Bauernhof sein, der evtl. gepachtet werden könnte und vielleicht auch zu diesem Zweck nicht allzu schwer mit Unterstützung der Behörden zu erlangen wäre. Die landwirtschaftliche Arbeit, bei der jeder Hand anlegen kann, müßte die Hauptgrundlage der Beschäftigung sein. Nur unbedingt notwendige Fachkräfte dürften zusätzlich angestellt werden.

Damit sich die Heiminsassen wohl fühlen können, müßte es eine über

das Mindestmaß hinausgehende, menschenwürdige Unterbringung sein. Jedem sollte nach Möglichkeit ein, wenn auch noch so bescheidener, Einzelraum zugewiesen werden können, wo er sich „daheim“ fühlen kann, wo er auch die nötige Stille zur Selbstbesinnung und inneren Sammlung finden kann.

Die Hausordnung sei die eines Bauernbetriebes, wie sie sich aus den Erfordernissen der bäuerlichen Arbeit zwanglos ergibt.

V. Der Heimleiter und seine Mitarbeiter

Hält man einen Bauernhof als Übergangsheim für entlassene Gefangene für geeignet, so ist als fachmännischer Leiter auch ein guter Bauer nötig.

Die Landwirtschaft muß unbedingt rationell, ja geradezu mustergültig geführt werden. Rationelle Wirtschaft ist auch aus dem Grunde unerlässlich, da die Landwirtschaft sich ja selber tragen muß. Es darf also nicht etwa mit dem Schielen auf Zuschüsse gewirtschaftet werden, sondern so wie es in jedem landwirtschaftlichen Privatbetrieb geschehen muß. Der fachmännische Leiter muß also ein Bauer sein, der „auf der Höhe“ ist. Man wird hierbei vor allem an die Heimatvertriebenen denken, unter denen sich nicht wenige hervorragende Landwirte befinden, die zum größten Teil heute in irgendwelchen, ihnen fremden Notberufen ihr Brot verdienen müssen.

Man könnte sich vorstellen, daß die Zahl der Bewerber unter den Heimatvertriebenen sehr groß wäre.

Aber es handelt sich nicht nur darum, einen tüchtigen, ja ausgezeichneten Bauern ausfindig zu machen, sondern dieser muß auch unbedingt den innersten Sinn des ganzen Unternehmens erfaßt haben, d. h. er muß ein Mensch mit echter Menschlichkeit sein.

Dieser unerläßliche Gesichtspunkt macht die Wahl des leitenden Bauern außerordentlich schwierig und verantwortungsvoll. Hier liegt eine Hauptaufgabe des Helferkreises, dessen Glieder gewissenhaft auf die Suche nach einem fach- und gesinnungsmäßig geeigneten, dabei nicht zu jungen Bauern gehen müßten.

Es wurde schon angedeutet, daß darüber hinaus nur die allernotwendigsten Fachkräfte angestellt werden können und sollen. Einmal um des Grundprinzips willen, daß, soweit nur irgend möglich, die Arbeit von den Hilfesuchenden getan werden muß, zum andern, um das ganze Unternehmen nicht finanziell zu belasten oder gar unmöglich zu machen.

Aber auch bei den unentbehrlichen Fachkräften muß neben dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen Eignung mit mindestens dem gleichen Nachdruck der Gesichtspunkt der charakterlichen, gesinnungsmäßigen Eignung durchgeführt werden. Für diese Fachkräfte werden wohl in erster Linie auch Heimatvertriebene in Frage kommen. Auch hier hat der Helferkreis eine große Aufgabe. Nun bleibt es aber fraglich, ob der leitende Bauer den nötigen Blick für den Menschen, das Unterscheidungsvermögen für das Rechte und Vorgespiegelte, die Gabe, jeden nach seiner Eigenart zu behandeln, besitzt.

Man sollte ihm deshalb eine Erzieherpersönlichkeit, die kraft eigener innerer Einstellung Sinn und Ziel des Unternehmens sich ganz zu eigen gemacht hat, zur Seite stellen, einen Erzieher mit echter Autorität und psychologischer Schulung, der sich das Vertrauen der wahrscheinlich oft bis zum Übermaß mißtrauischen ehemaligen Häftlinge zu erwerben vermag.

Soll dieser „Hausvater“, wie er einmal genannt werden soll, seinen Dienst haupt- oder nebenamtlich, vielleicht gar ehrenamtlich tun? Das Ideal wäre, wenn sich ein im rechten Geist stehender Erzieher fände, der, finanziell — etwa durch Ruhegehalt — unabhängig, den „väterlichen“ Dienst ehrenamtlich versehen könnte. Er müßte in dem Dorf wohnen, in dem der Bauernhof sich befindet, am besten auf diesem selbst. Denn erst ein möglichst enges Zusammenleben mit seinen Schützlingen wird ihm deren Herz und Vertrauen erschließen. Ohne Vertrauen kann er nichts bei ihnen ausrichten, bleibt ihm jeder Einfluß versagt. Wo ein hauptamtlicher Hausvater — etwa ein älterer Diakon — notwendig wird, müßte er vom Helferkreis nach einer entsprechenden Prüfung berufen werden.

Es könnte auch ein Heimatvertriebener sein oder gar einer, der selbst einmal Häftling war und alle seelischen Erschütterungen der Haft von sich selbst kennt. Freilich müßte das ein Mann sein, der sich ganz wieder gefunden und sich hernach gut bewährt hat.

Selbstverständlich müssen Bauer und Hausvater im engsten Einver-

nehmen miteinander ihren Dienst tun. Aufgabe des Hausvaters wäre es auch, die Belegschaft durch zwanglose Vorträge und Aussprachen oder durch sonstige Unterhaltung, auch Sport und Spiel, geistig und körperlich zu betreuen, alles mit letztem erzieherischen Ziele, ohne daß man die Absicht merkt und verstimmt wird.

VI. Die Kosten

Der Betrieb des Bauernhofes, also der rein landwirtschaftliche, müßte sich grundsätzlich selber tragen, er müßte die ganze Belegschaft einschließlich des Leiters mit Familie, der Facharbeiter und gegebenenfalls des Hausvaters mit Familie ernähren. Darum dürfte der Bauernbetrieb nicht zu klein sein, so daß er über den eigenen Bedarf hinaus verkäufliche Überschüsse hat.

Es werden jedoch auch Gehälter zu zahlen sein, die der Landwirtschaftsbetrieb nicht aufbringen kann. Den auf dem Bauernhof weilenden Schutzbefohlenen wird ein Taschengeld gewährt werden müssen, manche sind mehr oder weniger auszustatten, namentlich wenn eine geeignete Arbeitsstelle für sie gefunden ist. Es wird auch Verwaltungs- und Bürokosten geben, wenngleich diese auf das allernotwendigste Maß beschränkt bleiben müssen. Und wird der Bauernhof die zu zahlende Pacht ganz herauswirtschaften können? Das wird nicht immer der Fall sein, und deshalb müssen zusätzliche Einnahmequellen vorhanden sein.

In Frage kämen zunächst die Beiträge des Helferkreises, der darum möglichst groß sein müßte. Aufgabe

des Helferkreises wäre aber, auch Außenstehende um Unterstützung anzugehen, und zwar solche, von denen anzunehmen ist, daß sie ein Herz für die in Frage stehende Not haben. Auch wäre zu prüfen, ob die vom Richter festgesetzten Bußen zu diesem Zweck verwendet werden können, wie dies bereits in Bayern für die Gefangenenfürsorge geschieht. (s. Z. f. Str. Vollz. Nr. 7/50. S. 58).

Zu erwägen bleibt schließlich, inwieweit die für die einzelnen zuständigen Fürsorgeämter um Unterstützung angegangen werden können, etwa aus der Überlegung heraus, daß sie durch die Aufnahme der entlassenen Häftlinge im Bauernhof bedeutende Geldaufwendungen sparen.

Es wird sich freilich kaum ein Hof finden lassen, der geeignete Wohnräume in genügender Zahl aufweist. Die Wohnräume müssen, wenn auch noch so bescheiden, eingerichtet werden. Da wird die öffentliche Hand mit ihren Mitteln das meiste tun müssen, wenn auch mit allerlei Stiftungen der Glieder des Helferkreises und dessen Freunde gerechnet werden könnte. Zweifellos bildet dieser Fragenkomplex mit das schwierigste Problem.

VII. Der Erfolg

Werden diejenigen, für die er bestimmt ist, nun alle auf den Bauernhof kommen? Nein! Viele werden trotz allem auch hier ein Gefängnis ohne Gitter wittern, und die Freiheit wird ihnen dort sehr problematisch erscheinen. Viele werden nicht kommen, weil sie sich überhaupt in keiner Ordnung wohlfühlen und sich in

keine Gemeinschaft eingliedern können oder wollen.

Aber von denen, die in ihrer bitteren Not sagen: „Jetzt erst beginnt die Strafe“, von denen werden manche, ja viele kommen.

Es werden freilich auch solche kommen, die sich lediglich für einige Zeit ein billiges Unterkommen schaffen wollen, bis sie wieder auf eigenen, vielleicht nicht sehr geraden Wegen wandern können. Denn man darf sich keine Illusionen machen: Ein solches Unternehmen, wie der Bauernhof es sein soll, ist niemals vor Heuchlern und Ausbeutern sicher. Wenn aber der Geist im Bauernhof der rechte ist, dann tut er unweigerlich seine Wirkung. Er zieht an, oder er stößt ab. Keiner, den der Geist des Bauernhofes abstößt, wird trotz aller Verstellung dort bleiben können und wollen, es sei denn er ließe sich völlig umformen. Andernfalls wird er von selber gehen. Um aber zu vermeiden, daß der Bauernhof zu einem Taubenschlag wird, mag es ratsam sein, die Kommenden zu überprüfen, und zwar auf ganz einfache Art: 14 Tage Probezeit. In dieser Zeit müßte es möglich sein festzustellen, wessen Geistes Kind einer ist und ob sein längerer Aufenthalt Erfolg verspricht. Nach 14 Tagen, oder wie lange man die Probezeit bemessen mag, soll auch der Aufnahmesuchende sich entscheiden, ob er für einige Zeit zu bleiben gedenkt, etwa für 3 Monate. Denn dieses sollte die Mindestzeit sein, wiewohl keiner gehin-

dert werden soll, früher auszuschneiden, was sogar dann ganz selbstverständlich ist, wenn sich eine geeignete Arbeitsstelle oder ein brauchbares Unterkommen für ihn gefunden hat.

Aber auch bei denen, die gern bleiben, ist kein Erfolg garantiert. Alle Erziehungsarbeit ist bekanntlich an Enttäuschungen aller Art reich, und ein sichtbarer Erfolg ist nur selten gegeben.

Menschen aber, die im rechten Geist brüderlichen Dienens stehen, rechnen gar nicht mit dem äußeren Erfolg. Sie sind im Innersten überzeugt, daß ihre Arbeit niemals ganz erfolglos sein kann.

Was im vorstehenden über die Unterbringung der entlassenen heimatlosen männlichen Häftlinge gesagt ist, gilt in gleicher Weise auch für die Frauen, die nach ihrer Entlassung aus der Haft plan- und ziellos umherwandern. Soweit für diese keine Arbeitsstellen vorhanden sind, müßten auch für sie Übergangsheime geschaffen werden, bis die Möglichkeit besteht, ihnen wieder einen für sie geeigneten Arbeitsplatz zuzuweisen.

Im Hinblick auf den Strafvollzug und seine Nachwirkungen muß sich mehr als anderswo die Erkenntnis durchsetzen, daß wir alle gemeinsam verpflichtet sind, unseren gefährdeten Mitmenschen zu helfen und dabei alles zu tun, um sie wieder aufzurichten und ihnen den Weg in ein neues Leben zu ebnen.

*Gegen deine eigenen Fehler enthält deine Natur Gegengifte;
Verfällst du in die Fehler anderer, so bleibst du heillos verlassen. Ludwig Strauß.*

Kurze Hosen im Jugendgefängnis?

von

Dr. Edmund Duckwitz, Bremen

In einigen deutschen Jugendgefängnissen, so z. B. in Laufen-Lebenau, Moltsfelde, Vechta (diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollzähligkeit), werden in den Sommermonaten von den jugendlichen Gefangenen kurze Hosen getragen. Aus all diesen Anstalten wird berichtet, daß die Jungen diese sehr gern tragen. Auch wird die erhebliche Kostenersparnis, die diese Hosen bedeuten, hervorgehoben.

Aber in Norddeutschland, wo kurze Hosen bei jungen Burschen über 16 Jahre außer auf dem Sportplatz, im Boot oder ähnlichem nicht zu dem Alltäglichen gehören wie etwa in Bayern, gab es auch bedenkliche Gesichter. Im Jugendgefängnis war zwar die Beamtenschaft einstimmig dafür, noch mehr aber interessierte uns die Frage, was werden die Jungen dazu sagen, werden wir auf eisige Ablehnung stoßen?

Um diese Frage zu klären, machte ich bei verschiedenen Gruppen von Jungen eine Diskussion und Abstimmung. Das Ergebnis war für uns so überraschend und ist es vielleicht auch für andere, die sich mit dieser Frage beschäftigen, daß es hier kurz erwähnt sei.

Bei einer Arbeitsgemeinschaft von 50 jugendlichen Strafgefangenen, in der ich ganz unvermittelt das Problem aufwarf und angab, mich nur informieren zu wollen, waren die Burschen sofort ganz begeistert. Es ertönte sogar der Zuruf: „Endlich mal ein guter Gedanke“. Ich

ließ dann, nachdem ich ausdrücklich erklärt hatte, daß die Frage der Einführung noch völlig offen sei, abstimmen. 46 Jungen stimmten für die kurzen Hosen, nur 4, und zwar die 4 ältesten, dagegen.

Bei einer anderen kleinen Gruppe von 15 Jungen gab es eine lebhafte Diskussion. Hier stimmten im Endergebnis 10 bedingungslos für kurze Hosen, 3 meinten, es käme auf Schnitt und Art der Hosen an, 2 waren dagegen. Als Hauptgründe für die kurzen Hosen wurden von den Jungen angeführt, daß sie weniger heiß im Sommer seien, nicht so leicht kaputt gingen, besser aussähen und daß sie draußen im Sommer auch kurze Hosen trügen. Daß die Jungen die Ersparnisse für den Staatsäckel nicht gerade mit in Erwägung zogen, wer will ihnen das verdenken.

Am gespanntesten war ich auf das Ergebnis bei den im Jugendgefängnis untergebrachten jugendlichen und minderjährigen Untersuchungsgefangenen. Diese tragen in der Anstalt, wenn sie einverstanden sind, Anstaltszeug, um ihre Kleidung zu schonen, besser arbeiten und sich in der Freizeit besser tummeln zu können. Bei diesen hatte ich erheblichen Widerstand erwartet. Aber wer beschreibt mein Erstaunen, als alle 21 Jungen geschlossen für die kurzen Hosen stimmten.

Nach all diesen Feststellungen glauben wir getrost kurze Hosen für die Sommermonate im Jugendgefängnis einführen zu können.

Bericht über die Tätigkeit der Blutspenderzentrale des Krankenhauses Bruchsal im Kalenderjahr 1950.

von

Regierungsmedizinalrat Dr. Ernst, Anstaltsarzt und Leiter der Blutspenderzentrale.

Zum Jahresabschluß konnte ich dem Staatlichen Gesundheitsamt in Bruchsal nachstehenden Tätigkeitsbericht geben über die Blutspenderzentrale des Krankenhauses Bruchsal, deren Spender sich aus Beamten und Insassen der Landesstrafanstalt Bruchsal zusammensetzen.

Gespendet haben im Kalenderjahr 1950 in 260 Einzelspenden 9 Beamte und 73 Insassen der Landesstrafanstalt Bruchsal. Die Einzelheiten sind aus der nachstehenden Übersicht zu ersehen, denen in Klammern die Zahlen des Vorjahres angefügt sind.

Gesamtzahl der Spenden	Gruppe			
	0	A	B	AB
13. 12. 50 60	27	27	3	3
31. 12. 49 (27)	(13)	(10)	(3)	(1)

Gespendet wurden im Kalenderjahr 1950 insgesamt Blut (ccm)	Gruppe			
	0	A	B	AB
83480	36760	39820	4100	2800
(34185)	(13625)	(14210)	(5200)	(1150)

Spenden insgesamt	Gruppe			
	0	A	B	AB
260	113	127	12	8
(101)	(41)	(41)	(15)	(4)

d. h. durchschnittlich 321,08 ccm Blut auf eine Spende.

Die niedrigste einmalige Spende betrug 200 ccm,

die höchste " " " 650 ccm Blut.

Nachtspender insgesamt	Gruppe			
	0	A	B	AB
8 (0)	2	5	—	1

Unter den Spendern ragen besonders hervor:

1	Spender	der	Gruppe	0	mit	9	Spenden	und	2850	ccm
1	"	"	"	A	"	8	"	"	2550	ccm
1	"	"	"	A	"	7	"	"	2550	ccm
1	"	"	"	B	"	3	"	"	1150	ccm
1	"	"	"	AB	"	3	"	"	1100	ccm

Über die durch die Spenden eingenommenen Vergütungen von einheitlich DM 20.— pro Spende, insgesamt also DM 5200.—, konnten die Spender frei verfügen. Von der Möglichkeit, sich in gewissen Umfang zusätzlich Nahrungsmittel zu beschaffen, wurde mäßiger Gebrauch gemacht. Ein großer Teil der Spender hat die Vergütung zur Unterstützung notleidender Angehöriger und zur Beschaffung von Kleidung und Gebrauchsgegenständen für den Zeitpunkt der Entlassung verwendet.

Die Spenden sind sowohl in klinischer als in disziplinärer Hinsicht ohne

Zwischenfälle und Reibung verlaufen.

Der Anstaltsleitung und den Beamten gebührt für die großzügige Unterstützung der Organisation Dank und Anerkennung.

Diesen Bericht schließe ich mit meinem herzlichsten Dank an alle Spender für ihre Opferwilligkeit und vor allem auch für ihre anlässlich des Spendens bewiesene Disziplin, und gebe der Hoffnung Ausdruck, daß auch in Zukunft diese Organisation ihre segensreiche Tätigkeit mit gleicher Einsatzbereitschaft und in der gleichen guten Haltung entfalten wird.

Nachrichten in Kürze

Stimmen aus der britischen Zone.

Eine beschränkte Anzahl von Exemplaren der Zeitschrift für Strafvollzug wird in der britischen Zone verteilt. Daß die Zeitschrift auch dort auf wachsendes Interesse stößt, geht aus einem Brief hervor, den wir von Dr. Duckwitz erhielten, der zu unserem Redaktionsausschuß gehört. In seinem Schreiben zitiert Dr. Duckwitz seine Kollegen, Herrn Regierungsrat Elborg, Leiter der Gefangenenanstalten Lübeck; Herrn Oberregierungsrat Keil vom Niedersächsischen Justizministerium und Herrn Sommermeyer, Leiter des Straf- und Jugendgefängnisses in Neumünster, die darin übereinstimmen, daß „der Inhalt dieser Hefte immer gehaltvoller geworden ist“ und daß „dieser Eindruck von verschiedenen anderen Lesern in der Britischen Zone bestätigt worden ist“.

Wir möchten diesen Herren für ihre Komplimente danken und ihnen versichern, daß auch unsere zukünftigen Bemühungen sich auf die ständige Verbesserung der Zeitschrift richten werden.

Berichtigung:

Die in Jahrgang Nr. 2 der Zeitschrift für Strafvollzug Nr. 1 auf Seite 16, 22, 56 und Nr. 2 auf Seite 14, 25 und 55 abgedruckten Skizzen zu den Versen von Regierungsrat Hans Haege, Ebrach, stammen nicht, wie angegeben von Regierungsrat Haege.

Ein Richter geht ins Gefängnis*

„Richter sollten ins Gefängnis gehen“. So haben wir unseren Leitartikel in der Mai-Juni Ausgabe überschrieben. Er hatte eine beachtliche Stellungnahme zur Folge, aber unseres Wissens ist Richter H. Russel Holland, vom Oakland (Michigan) Kreisgericht, einer der ersten seines Amtes, der die Strafanstalten seines Staates besuchte. Und noch mehr als dies: er hält mit denen, die er verurteilt hat, Konferenzen ab!

Der „Spectator“ (Zuschauer), eine Gefangenenzeitsschrift des Staatlichen Gefängnisses von Süd-Michigan, berichtet, daß solche Interviews seit einer Reihe von Jahren zu einer Gewohnheit bei Richter Holland geworden sind. Seine halbjährlichen Besuche in den Gefängnissen und in der Besserungsanstalt werden zu dem Zweck unternommen, um den Fortschritt der Gefangenen in ihrer Rehabilitation zu überprüfen und um persönliche Probleme zu besprechen.

Gleich hier und jetzt wollen wir den Richter herzlich beglückwünschen zu einem Brauch, der von allen jenen nachgeahmt werden sollte, die die Macht und die Verantwortung für eine Inhaftierung besitzen. Es ist eine gewaltige Macht, die nicht so leicht genommen werden sollte, wie es bei manchen Richtern den Anschein haben könnte.

Nennen Sie den Arzt, der nicht das Hospital kennen würde, in welches er seine Patienten einweist. Nennen Sie den Kapitän, der nicht sein Schiff kennen würde. Nennen Sie den Lok-

fürer, der nicht „seinen Windhund der Schienen“ kennen würde. Aber nennen sie die Richter, die nicht die Anstalten kennen würden, in denen sie ihre Mitmenschen gefangenhalten, und die 1 oder 2 nächsten Ausgaben der „Prison World“ (Die Gefängniswelt) würde nichts anderes als Namen enthalten!

Als der gewählte oder ernannte Vertreter des Volkes sollten sich die Richter mit ihren Straf- und Besserungsanstalten vertraut machen, im Interesse desjenigen, dessen Rehabilitation wir erhoffen, und auch im Interesse des Schutzes der Gesellschaft. Ja, wirklich, es wirkt sich aus nach beiden Seiten! Zahlreich sind die Richter, die Personen in ungeeignete Anstalten einweisen. Besserungsanstalten sind für spezifische Rechtsbrechertypen errichtet worden, nicht aber für den verhärteten Rückfälligen mit jahrelanger Erfahrung. Gefängnisse sind da zum Zwecke der zeitweiligen Inhaftierung von Rechtsbrechern und nicht Sanatorien für Alkoholiker oder Hospitäler für die Bejahrten und Gebrechlichen, wie viel zu viele Richter zu denken geneigt sind.

Wir hier draußen in der Freiheit verdienen geschützt zu werden, während der Mann „drinnen“ die den Erfordernissen seines persönlichen Falles am ehesten gerecht werdende Anstaltsart verdient, sei es nun Gefängnis, Zuchthaus, Besserungsanstalt oder landwirtschaftliches Straflager. Weder das eine noch das andere kann erreicht werden, wenn

* Aus „The Prison World“, Washington, Sept.-Okt. 1946.

der Richter nicht die in seinem Gebiet vorhandenen Straf- und Besserungseinrichtungen kennt. Viele Richter sind schnell dabei, Besserungsanstalten als „Wochenend-, Sport- und Gesellschaftsklub“ („country club“ oder Behandlungsmethoden als „Verwöhnung“ zu bezeichnen, ohne ihre Beobachtungen auf persönliche Kenntnis von Tatsachen zu fundieren. Würde denn das Gegenteil zutreffen? Würde denn der Rich-

ter seinen „countryclub“- als „Gefängnis“ bezeichnen, ohne zu wissen, welchen Weg er damit beschritt?

Unkenntnis mag ein Segen sein — aber sie ist nicht geeignet, die Gesellschaft zu schützen, noch die Rehabilitierung des Gefangenen zu fördern.

Richter Holland gibt ein empfehlenswertes Beispiel — laßt uns unsere Freunde von der Justiz ermuntern, ihm zu folgen.

An unsere Leser!

Es ist vorgesehen, in der Ausgabe Nr. 4 der „Zeitschrift für Strafvollzug“ die folgenden Artikel zu veröffentlichen:

Soll die Betreuung verwahrloster und moralisch verworfener Kinder durch ein gerichtliches oder nichtgerichtliches Organ vorgenommen werden? Sollen die Gerichte für straffällige Kinder und Jugendliche weiter bestehen bleiben?

VON

Francis Clerc, Professor für Strafrecht an der Universität Neuchâtel, Schweiz.

Sollte man nicht einige der für jugendliche Rechtsbrecher entwickelten Behandlungsmethoden auf Erwachsene ausdehnen?

VON

Giuliano Vasalli, Professor für Strafrecht an der Universität Genua, Italien.

Die Vollzugsanstalt, vom Haushaltsrecht aus gesehen

VON

Ewald Scharf, Referent im Strafvollzugsamt Berlin.

Jugendstrafvollzug in der Frauenjugendanstalt Rothenfeld

VON

Helene Reichert, Direktorin der Anstalt

Parole-Überwachung in Württemberg-Baden

VON

Regierungsrat Dr. Walter Muth, Vorsitzender des Gnadenausschusses in Württemberg-Baden

Bewachung oder Erziehung?

VON

Otto Schmitt, Verwalter bei der Landesstrafanstalt Bruchsal, Württemberg-Baden

Scheinwerferlicht und Filmkamera im Jugendgefängnis

VON

Franz Böttcher, Strafanstaltsoberlehrer Bremen-Oleobshausen

Entweichungen in den USA.

Um unseren Lesern eine Vergleichsmöglichkeit zu bieten, drucken wir hier einen Auszug aus dem United States Code (Gesetzbuch der Vereinigten Staaten) ab, der unter der Bezeichnung „Federal Escape Act“ (Bundesgesetz betreffend Entweichungen) Strafbestimmungen für Entweichungen und Entweichungsversuche vorsieht:

753h. Entweichungen oder Entweichungsversuche von Gefangenen;

Strafen.

Jede Person, die dem Gewahrsam der Staatsanwaltschaft oder einem ihrer amtlichen Vertreter übergeben, oder gem. Anweisung derselben in eine Straf- oder Besserungsanstalt eingewiesen wird, oder sich auf Grund einer gerichtlichen, richterlichen oder untersuchungsrichterlichen Verfügung rechtmäßig in Haft befindet, oder von einem Beamten der Vereinigten Staaten rechtmäßig verhaftet worden ist und aus dieser Anstalts- bzw. Untersuchungshaft flüchtet oder zu flüchten versucht, macht sich strafbar. Wenn die Haft oder Untersuchungshaft auf Grund einer Anklage wegen eines Schwerverbrechens, oder der Verurteilung wegen irgend einer strafbaren Handlung auferlegt worden ist, so stellt die Flucht oder der Fluchtversuch aus dieser Haft ein Schwerverbrechen dar und die dieses Vergehens überführte Person kann mit einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollar oder mit beidem bestraft werden;

wenn Untersuchungshaft auf Grund einer Anklage wegen eines Vergehens oder eine Haftstrafe auf Grund eines überführten Vergehens vor der Aburteilung des Rechtsbrechers angeordnet worden ist, so stellt eine Flucht oder ein Fluchtversuch aus dieser Haft ein Vergehen dar und jede dieses Vergehens überführte Person kann mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis 1000 Dollar oder mit beidem bestraft werden. Diese Strafe soll zusätzlich und unabhängig von dem Strafmaß sein, das der Person auf Grund der Anklage, demzufolge die Person sich zur Zeit der Flucht oder des Fluchtversuches in Gewahrsam befindet, auferlegt wurde oder worden wäre. Wenn eine solche Person zur Zeit der Flucht oder des Fluchtversuches zu einer Gefängnisstrafe verurteilt ist, so beginnt die auf Grund der Flucht verhängte Strafe nach Ablauf der Gefängnisstrafe, die ihr auf Grund eines Vergehens zur Zeit der Flucht oder des Fluchtversuches auferlegt wurde oder auferlegt worden wäre.

753i. Personen, die Beihilfen zur Flucht leisten oder entwichenen Strafgefangenen Unterschlupf gewähren;

Strafen.

Es ist gesetzwidrig, einem Gefangenen zur Flucht zu verhelfen oder ordnungsgemäß dem Gewahrsam der Staatsanwaltschaft übergeben oder gemäß deren Anweisung in eine Straf- oder Besserungsanstalt eingewiesen ist oder ihn bei der Flucht zu beraten, begünstigen oder zu helfen oder

nach der Flucht Unterschluß zu gewähren. Jeder der dieses Vergehens durch ein Gericht der Vereinigten Staaten für schuldig befunden wird, kann mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

Personen, die Beihilfen zur Flucht leisten oder gefährliche Instrumente in Gefängnisse einschmuggeln, können dafür mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft werden.

Strafvollzugsdienst

Personalveränderungen im Jahre 1951

WURTTEMBERG

In den Ruhestand getreten:

- Verw. Amtmann Paul Gressler bei dem Jugendgefängnis Ulm/Donau.
- Hauptwachtmeister Richard Beinicke bei der LStr. A. Hohenasperg.
- I. Hauptwachtmeister Georg Beisswenger bei der Landesstrafanstalt Ludwigsburg.
- Hauptwachtmeister Gottlob Merz bei der LStr. A. Ludwigsburg.
- Hauptwachtmeisterin Gertrud Künkele bei der Frauenstrafanstalt Gotteszell, Schwb.-Gmünd.
- Hauptwachtmeister Hermann Robaczewski bei der Landesstrafanstalt Ludwigsburg.

Befördert:

- Regierungsrat Dr. Albert Zink bei der Dienststelle des Direktors für das Gefängniswesen in Ludwigsburg wurde die Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat“ verliehen.
- Verwaltungsoberinspektor Franz Bollinger zum Verwaltungsamtmann bei der Haftanstalt Stuttgart.
- Verwaltungsinspektor Wilhelm Martis zum Verwaltungsoberinspektor beim Jugendgefängnis Ulm (Donau).
- Verwalterin Auguste Stegmaier zur Oberverwalterin bei der Frauenstrafanstalt Gotteszell in Schwäbisch-Gmünd.
- Hauptwachtmeister Paul Knöpfler zum Ersten Hauptwachtmeister bei der Landesstrafanstalt Ludwigsburg.
- Oberwachtmeister Josef Koch zum Hauptwachtmeister bei der Landesstrafanstalt Hohenasperg.
- Oberwachtmeister Christof Reinmuth zum Hauptwachtmeister bei der Landesstrafanstalt Ludwigsburg.
- Oberwachtmeisterin Maria Heh zur Hauptwachtmeisterin bei der Landesstrafanstalt Ludwigsburg.
- Oberwachtmeisterin Gertrud Waker bei der Frauenstrafanstalt Gotteszell in Schwb.-Gmünd, zur Hauptwachtmeisterin.
- Oberwachtmeister Walter Bezner bei der Landesstrafanstalt Ludwigsburg zum Hauptwachtmeister.

Wiedereingestellt:

- Albert Kirchhöfel (fr. Oberwachtmeister) als Hilfsaufseher bei der Landesstrafanstalt Schwb.-Hall.
Rudolf Leser (fr. Werkführer) als Werkführer bei der Landesstrafanstalt Schwb.-Hall.

In das Beamtenverhältnis übernommen:

- Verwaltungsangestellte Hedwig Spieckermann als Verwaltungsassistentin bei der Haftanstalt Stuttgart.

Versetzt:

- Oberwachtmeister Richard Renner vom Jugendgefängnis Ulm an die Landesstrafanstalt Hohenasperg.

BADEN**In den Ruhestand getreten:**

- I. Hauptwachtmeister Johann Killes beim Landesgefängnis Mannheim.
Verw. Amtmann Karl Geisendörfer bei der Landesstrafanstalt Bruchsal.
I. Hauptwachtmeister Jakob Vogel bei der Landesstrafanstalt Bruchsal.

Versetzt:

- Verwaltungsoberssekretär Karl Bellm von der Zweiganstalt Kislau zur LStr. A. Bruchsal.
Oberwachtmeister Richard Becker von der Landesstrafanstalt Bruchsal zur Zweiganstalt Kislau.
Verwalter Robert Himstedt vom Landgerichtsgefängnis Mosbach zur Zweiganstalt Kislau.
Hauptwachtmeister Johann Vetter von der Haftanstalt Heidelberg zum Landgerichtsgefängnis Mosbach.
Hauptwachtmeister Leopold Haas von der Zweiganstalt Kislau zum Landesgefängnis Mannheim.
Oberwachtmeister Wilhelm Becker vom Landesgefängnis Mannheim zur Haftanstalt Heidelberg.
Regierungsrat Edmund Recher von der LStr.A. Bruchsal zum Landesgefängnis Mannheim.
Hauptwachtmeister Otto Reinmuth vom Landesgefängnis Mannheim zur Haftanstalt Heidelberg.
Oberwachtmeister Franz Brantl von der LStr.A. Bruchsal zur Zweiganstalt Kislau.
Oberwachtmeister Stefan Stoll von der Zweiganstalt Kislau zur LStr.A. Bruchsal.
Verw. Amtmann Eduard Bernhard vom Landesgefängnis Mannheim zur Landesstrafanstalt Bruchsal.

Verw. Inspektor Alfred Steuerer von der Landesstrafanstalt Bruchsal zum Landesgefängnis Mannheim,
a. p. Verw. Inspektor Heribert Gaier vom Landesgefängnis Mannheim zur Landesstrafanstalt Bruchsal.

Ernannt:

I. Hauptwachtmeister Robert Himstedt zum Verwalter bei der Zweiganstalt Kislau.
Hauptwachtmeister Otto Backfisch zum I. Hauptwachtmeister beim Landesgefängnis Mannheim.
Hauptwachtmeister Herrmann Baumeister zum I. Hauptwachtmeister bei LStr. A. Bruchsal.
Verw. Oberinspektor Eduard Bernhard zum Verw. Amtmann bei der Landesstrafanstalt Bruchsal.
Verw. Inspektor Eugen Holzhauser zum Verwaltungsoberinspektor bei der Landesstrafanstalt Bruchsal.
Werkführer Karl Ohrband
Oberwachtmeister Franz Spitzenberger } zu Hauptwachtmeistern
Oberwachtmeister Karl Schweiger } bei der Landesstraf-
Oberwachtmeister Heinrich Gamer zum Hauptwachtmeister beim } stalt Bruchsal.
Landesgefängnis Mannheim.
Oberwachtmeister Friedrich Kuhn zum Hauptwachtmeister bei den Gefängnissen Karlsruhe.
Hauptwachtmeister Ludwig Volk zum Verwalter bei der Landesstrafanstalt Bruchsal.
Hauptwachtmeister Wilhelm Link zum Verwalter bei der Landesstrafanstalt Bruchsal.
Hauptwachtmeister Jakob Lampert zum I. Hauptwachtmeister beim Landesgefängnis Mannheim.
Wachtmeister Willi Rickel und Wachtmeister Rudolf Feest zu Oberwachtmeistern beim Landesgefängnis Mannheim.
Wachtmeister Vinzenz Vetter zum Oberwachtmeister beim Gerichtsgefängnis Pforzheim.

Freiwillig ausgeschieden:

a. p. Verwaltungsinspektor Martin Betz beim Landesgefängnis Mannheim.

Befördert:

Hauptwachtmeister Otto Reinmuth zum Verwalter bei der Haftanstalt Heidelberg.
Gerichtsassessor Edmund Recher zum Regierungsrat beim Landesgefängnis Mannheim.

Von anderen Behörden zugegangen:

Lehrer Gustav Frey als Anstaltsoberlehrer dem Landesgefängnis Mannheim zugewiesen.

Neu eingestellt:

Fürsorgerin Elisabeth Haas beim Landesgefängnis Mannheim.
Verw. Angestellter Johann Hoven beim Landesgefängnis Mannheim.

Personalnachrichten aus bremischen Gefängnissen.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1950 wurden befördert:

Verw. Oberinspektor Kurt Schmoll zum Verw. Amtmann
" " Ernst Plenge " " "

Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf werden ernannt:

Mit Wirkung vom 1. 11. 1950:

Gefängnisaufseherin Brünjes, Käthe zur Oberwachtmeisterin.

Mit Wirkung vom 1. 12. 1950:

Gefängnisaufseher Schmidt, Wilhelm zum Oberwachtmeister
" Lehmkuhl, Günther " "
" Dölvers, Georg " "

Mit Wirkung vom 21. 12. 1950

wurde der Korbmachermeister Wilhelm Engelmann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Werkmeister übernommen.

Oberregierungsrat Dr. Hans Fischer wurde am 26. Januar 1951: auf eigenen Antrag aus dem bremischen Staatsdienst entlassen.

Amtsgerichtsrat Dr. Paul Schlingmann trat aus dem Justizdienst in den Verwaltungsdienst über und wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1951 zum Regierungsdirektor ernannt. Ihm wurden die Dienstgeschäfte des Direktors des Gefängniswesens Bremen, die er seit 26. März 1949 kommissarisch geführt hat, endgültig übertragen.

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf wurde bei dem Oberwachtmeister Johann Timmermann in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt.

Die Redaktion möchte hiermit an alle Einsender von Artikeln die Bitte richten, ihre Beiträge in zweifacher Ausfertigung einzureichen, da dies die Arbeit der Redaktion erleichtern würde.

Die Dienststelle der Redaktion der „Zeitschrift für Strafvollzug“ befindet sich nicht mehr in Bad Nauheim. Die neue Adresse lautet:

„Zeitschrift für Strafvollzug“
Gefängnisabteilung des Amtes
der amerikanischen Hochkommission,
© Frankfurt/Main,
Bremer Straße.